

Dienstag, 3. Dezember 2019 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Alessandro Della Vedova
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Censi, Tomaschett-Berther (Trun)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsident Della Vedova: Nehmen Sie bitte Platz, damit wir anfangen können. Wir haben am Vormittag das DFG vorberaten. Wir fahren nun weiter mit der Beratung des BVFD auf Seite 237. Bau-, Verkehr- und Forstdepartement. 6000 Departementssekretariat. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Jahresprogramm 2020 und Budget 2020 des Kantons Graubünden (Budget-Botschaft 2020) (*Fortsetzung*)

Budget 2020 (Budget-Botschaft 2020, S. 39 ff.)

Detailberatung (*Fortsetzung*)

Institutionelle Gliederung: Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden (Budget-Botschaft 2019, S. 81 ff.) (*Fortsetzung*)

Standespräsident Della Vedova: Ich bitte um etwas Ruhe. Es gibt keine Wortmeldungen. Wir kommen auf Seite 239 auf Punkt 6101 Hochbauamt. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Grossrat Degiacomi, Sie haben das Wort.

BAU-, VERKEHRS- UND FORSTDEPARTEMENT

6101 Hochbauamt

Degiacomi: Ich habe eine Frage zum Hochschulzentrum der Fachhochschule Chur. Das ist ja im Finanzplan mit fünf Millionen drin, 2023. Wenn man damals in der Botschaft geschaut hat, dann stimmt das auch überein mit der Planung, die in der Botschaft aufgezeigt wurde. Die Voten damals in diesem Saal waren ja 2023 mit dem Bau, mit der Realisierung zu beginnen. Ist okay, besser wäre früher. Ich wollte deshalb die Regierung anfragen, ob wir hier mindestens in diesem Fahrplan sind, oder ob

wir vielleicht sogar uns Hoffnungen machen dürften, dass es ein bisschen früher möglich wäre.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? Nicht der Fall. Regierungsrat Cavigelli, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Ja, danke für das Wort. Herr Degiacomi erkundigt sich betreffend Fahrplan, Terminplan Hochschulzentrum Fachhochschule Chur. Wir sind da natürlich auf Partner angewiesen. Ein wesentlicher Partner ist Herr Degiacomi selber als einer von drei Stadträten, die viel in der Hand haben, um uns dabei zu unterstützen, was die Grundstückserwerbsmöglichkeiten, die planerischen Möglichkeiten, zonenplanerischen Möglichkeiten anbelangt. Aber letztlich liegt es auch nicht in den Händen des Stadtrates, sondern der Stadtbevölkerung. Wir müssen vermutlichshalber zwei Volksabstimmungen machen. Eine über Abtretung Baurecht und eine über Zonenplananpassung. Wir gehen davon aus, dass diese vielleicht in diesem Herbst stattfinden kann und dann für uns die Freigabe dann besteht, um die Generalplaneraufgaben an die Hand zu nehmen, konkret in die wettbewerblichen Verfahren einzusteigen, dann die Botschaft erstellen, dann den Kredit Ihres Rates einholen, dann die Volksabstimmung auf kantonaler Ebene durchführen.

Es gibt einige Meilensteine, die wir einfach gut vorzubereiten haben, wo wir aber auch von dritter Seite natürlich abhängig sind. Wenn wir davon ausgehen können, dass wir im 2020 die Zöba-Abstimmung in der Stadtbevölkerung von Chur erfolgreich bestehen, dann sind wir einigermassen auf Kurs, dass wir davon ausgehen können, 2025 mit dem Spatenstich die bauliche Realisierung sichtbar zu machen.

Standespräsident Della Vedova: Grossrat Degiacomi wünscht ein zweites Mal das Wort.

Degiacomi: Ja, dann muss ich zur Kenntnis nehmen, dass die Regierung offenbar vom ursprünglichen Fahrplan, respektive vom ursprünglichen Projektplan abrückt. Denn in der Botschaft wurde damals als ein Vorteil des Standorts Pulvermühle aufgezeigt, dass der Standort an der Pulvermühle eben keine Zonenplanänderung benötigt

und bei den anderen, also wir haben damals auf Seite 40 irgendwas, es waren diese Varianten. Und wenn jetzt plötzlich von einer Zonenplanänderung gesprochen wird, dann hat das grosse Auswirkungen auf den Fahrplan. Dann wird man auch 2023 nicht bauen können. Ich möchte, ja, die Regierung bitten, hier möglichst auch die Risiken im Auge zu behalten, damit nicht das Hochschulzentrum auf Jahre hinaus verzögert wird.

Standespräsident Della Vedova: Regierungsrat Cavigelli, wünschen Sie das Wort? Nicht der Fall. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt Amt für Energie und Verkehr? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen auf Seite 250. 6125 Tiefbauamt Wasserbau. Grossrat Deplazes, Sie haben das Wort.

6110 Amt für Energie

Deplazes (Chur): Ich hätte eine Frage zu 6110 Amt für Energie. Kann ich diese stellen?

Standespräsident Della Vedova: Ja, Sie können. Sie dürfen das.

Deplazes (Chur): Auf Konto 363511: Entschädigungen an Kraftwerksgesellschaften für Restwassersanierungen hätte ich eine Frage an Regierungsrat Cavigelli. Gemäss Budget sind ab 2020 je 100 000 Franken für Entschädigungen an Kraftwerksgesellschaften budgetiert. Diese Ausgaben sind noch in Prüfung. Warum werden die Kraftwerksgesellschaften betreffend Restwassersanierungen entschädigt und was ist die gesetzliche Grundlage für die geplanten Entschädigungen?

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Nicht der Fall. Regierungsrat Cavigelli, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Es ist eine Frage des Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, das uns schon seit vielen Jahren beschäftigt. Wir haben zwei Absätze und somit auch zwei unterschiedliche Tatbestände. Der Art. 80 Abs. 1 verpflichtet die Kraftwerksgesellschaften, die Gewässerstrecken zu sanieren und die Restwassermengen zu dotieren. Dies allerdings entschädigungslos. Sie haben diese Verpflichtung auf sich zu nehmen und die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten entschädigungslos hinzunehmen. Dann gibt es aber den Art. 80 Abs. 2, der ist allerdings nur als restriktive Ausnahmesituation zu sehen. Der Bund geht davon aus, dass es nur wenige Fälle gibt, die man über Art. 80 Abs. 2 separat abhandeln muss. Und dort stehen einfach ganz hohe Interessen auf Seiten des Umweltschutzes, Gewässerschutzes letztlich eben für die Restwasserstreckensanierung auf der grünen Seite, sagen wir mal so, und somit eine Einschränkung in wohlverworbene Rechte, Einschränkungen in das Konzessionsrecht und diese massgebliche Einschränkung in das Konzessionsrecht ist ein Entschädigungstatbestand, konkret ein Enteignungstatbestand und muss entschädigt werden. Wir haben eine gute Basis für die Restwassersa-

nierung bekommen vom Amt für Natur und Umwelt aus dem Bruderdepartement, Schwesterdepartement. Dort sind alle Wasserfassungen aufdatiert nach der gleichen Methodik und wir sind Stand heute auf der Schiene, dass wir die Art. 80 Abs. 1, die entschädigungslosen Restwassersanierungen vornehmen und wenn es irgendwie möglich ist, in jedem Fall auch gerade die Sanierungen nach Abs. 2 zu integrieren, die dann allerdings entschädigungslos funktionieren, weil wir sie unter Abs. 1 technisch einpacken können. Somit haben wir Stand heute keine Sanierungen gemacht nach Art. 80 Abs. 2, wo wir auch entschädigungspflichtig werden. Und ich kenne jetzt die Zahl nicht auswendig, weiss auch nicht genau, was das für ein Betrag ist, der eingestellt ist. Aber wenn Sie sagen, Grossrat Deplazes, dass es sich um einen tiefen sechsstelligen Betrag handelt, dann wird es keine Entschädigung sein nach Art. 80 Abs. 2. Weil diese Entschädigungen würden mit Sicherheit siebenstellig oder eben vielleicht sogar noch grössere Beträge betragen. Es sind vielleicht Rechtskosten, Beratungskosten, Expertisekosten rund um diese Themen, wie man die Gewässer dotieren soll. Wir machen das im Übrigen an sogenannten runden Tischen. Sie kennen das Modell, das haben wir seit dem Leitfall Misoxer Kraftwerke AG so installiert, dass sämtliche Interessengruppen, insbesondere auch die grünen Interessengruppen und die Produzenten plus die Fachstellen, die involvierten verschiedenen Fachstellen an diesem Tisch sitzen und dort nach Lösungen suchen.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen zu 6110 Amt für Energie und Verkehr? Grossrat Wilhelm, Sie haben das Wort.

Wilhelm: Ich habe hier eine Frage. Ich habe sie im Vorfeld auch dem zuständigen Regierungsrat Mario Cavigelli zugestellt. Und zwar ist es ja zunächst sehr erfreulich, oder es ist sehr erfreulich, dass im kommenden Jahr verschiedene Fahrplanverdichtungen geplant sind und durchgeführt werden sollen, angeboten werden sollen, das auch gerade bei der RhB. Und gleichzeitig konnten wir im Oktober den Medien entnehmen, dass sich nämlich die Personalsituation auch bei der RhB zuspitzen scheint und dass eben bei den bestehenden Lokführenden, die heute angestellt sind, zu diesem Zeitpunkt bereits rund 125 Überstunden angehäuft wurden. Im selben Artikel konnte man dann nachlesen, dass eigentlich diese Fahrplanverdichtungen des kommenden Jahres mit demselben Personalbestand bewältigt werden müsste. Und das scheint unter dem Aspekt der Attraktivität der Arbeitsplätze kaum praktikabel oder schwer praktikabel. Insidern zufolge soll es auch bereits zu Abgängen gekommen sein respektive die Personalknappheit auch nicht nur bei den Lokführenden, sondern auch bei anderen personellen Besetzungen innerhalb der RhB stattfinden. Und deswegen bin ich natürlich erleichtert gewesen, als ich am Wochenende gelesen habe, dass die RhB entschieden hat, bis in den nächsten drei Jahren eben doch auch intensiv zu investieren in zusätzliche Stellen, das ist sicher richtig. Meine Frage wäre jetzt aber eigentlich konkret in Bezug auf die kurzfristige Situation im nächsten Jahr. Wie kann sichergestellt werden, dass

diese Fahrplanverdichtungen, die richtig und wichtig sind, kurzfristig auch tatsächlich eingehalten werden können, ohne das Personal zusätzlich zu belasten oder zumindest dafür zu sorgen, dass sie für diese kurzfristige Entschädigung auch angemessen entschädigt werden, sodass es nicht zu unschönen Abgängen kommen wird.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? Grossrat Gasser.

Gasser: Ich habe eine kleine Bemerkung zum Thema Jagd, das hier beschrieben ist auf Seite 267. Es ist da geschrieben...

Standespräsident Della Vedova: Entschuldigung, Grossrat Gasser.

Gasser: Bin ich falsch?

Standespräsident Della Vedova: Wir sind noch nicht so weit.

Gasser: Entschuldigung. Ja, dann komme ich nachher. Pardon.

Standespräsident Della Vedova: Regierungsrat Cavigelli, möchten Sie das Wort?

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Ich danke auch Grossrat Wilhelm für die Umschreibung der Frage, die ja letztlich die Gesellschaft Rhätische Bahn betrifft, wo wir als Eigner zwar gut kennen, aber natürlich nicht aus den Innereien der Geschäftsleitung oder als Mitglied eines Verwaltungsrats. Dort sind wir ja nicht vertreten. Die RhB hat aber trotzdem in Gesprächen mit uns, die wir periodisch abhalten, mindestens vierteljährlich, die Personalsituation immer wieder angesprochen. Wir haben das auch jüngst getan. Natürlich unter der Aktualität der Thematik bei den Schweizerischen Bundesbahnen. Man hat uns zugesichert, dass man im 2019 jetzt keine zusätzlichen Überstunden mehr generiert hat, dass man aber eben, wie Sie angesprochen haben, über die Einführung der neuen Triebzüge und auch über die Fahrplanverdichtung im 2020 wiederum davon ausgeht, dass es weitere Überstunden gibt, was letztlich dann auch zur Massnahme geführt hat, zusätzliches Personal einstellen zu wollen. Und von diesen 110 Stellen, die auch kommuniziert worden sind, öffentlich sind 35 Lokpersonal. Man geht davon aus, dass man Umschuler hat oder Anwärter hat in der Grössenordnung von 35 Personen, die dann eben diesen Druck ein bisschen auffangen können. Letztlich dauert es aber natürlich ein bisschen, bis die Ausbildung abgeschlossen ist und es wird sicherlich eine Druckphase geben auch auf das Personal, das so diese Phase, die so nicht erwünscht ist. Wenn es natürlich zusätzliche Personaleinheiten gibt, dann erhöht das grundsätzlich natürlich die Kosten. Die Eisenbahn ist ja nicht kostendeckend. Etwa 50 Prozent als Faustgrösse von diesem Defizit bezahlt dann 80 Prozent der Bund im Regelfall und etwa 20 Prozent wir als Mitbesteller. Wir tragen also diese personelle Erweiterung der RhB mindestens in einem kleinen Teil mit.

Standespräsident Della Vedova: Kann ich davon ausgehen, dass die Diskussion erschöpft ist bei diesem Thema? Dann fahren wir weiter. Wir kommen auf Seite 250, 6125 Tiefbauamt Wasserbau. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. Seite 252, 6200 Spezialfinanzierung Strassentiefbauamt. Grossrat Deplazes, Sie haben das Wort.

6200 Spezialfinanzierung Strassentiefbau

Deplazes (Chur): Ich habe eine Frage zu auf Seite 252, das Konto 363611 Förderung Langsamverkehr wurde um 845 Franken erhöht. Gibt es da bereits konkrete Projekte, welche mit dieser Budgeterhöhung geplant oder ausgeführt werden können? Wenn ja, welche?

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? Nicht der Fall. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Cavigelli: Ich danke Herr Deplazes auch, dass er diese Frage vorgängig gestellt hat, sonst wäre ich doch überfordert gewesen.

Es geht natürlich um die Förderung des Langsamverkehrs, das uns ein wichtiges Thema ist. Sie werden dies dann auch merken, wenn wir das Strassen- und Strassenbauprogramm für die nächsten vier Jahre präsentieren, wo der Langsamverkehr unter anderem ein neues, gewichtigeres Thema darstellen wird. Die Position, die Sie ansprechen, geht darauf zurück, dass wir zwei bedeutende Langsamverkehrsprojekte auf der Pipeline haben, Gesuchseinreichungen haben, die wir fest davon überzeugt sind, dass wir sie auch finanziell unterstützen können, wollen, müssen. Es geht um den bereits eingeweihten Weg Chur-Trimmis und es geht um die Rad- und Fusswegbrücke in Untervaz, die da kräftig einschlagen, weil es Projekte sind aus dem Alltagsverkehr mit hohen Beitragssätzen von 70 Prozent.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? Nicht der Fall. Seite 256, 6220 SF Strassenausbau Nationalstrassen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. 6221 SF Strassenausbau Hauptstrassen auf Seite 257. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. Seite 258, 6224 SF Strassenausbau Verbindungsstrassen. Grossrat Jenny, Sie haben das Wort.

6224 SF Strassenausbau Verbindungsstrassen

Jenny: Beim Bezirk 1, Einzelkredite Investitionsrechnung, dort sind im Budget 7500 Franken eingestellt. Im Vorjahresbudget 6000. Und wenn man den Finanzplan anschaut 2023, ist es fast eine Verdoppelung. Im Kommentar wurden unter anderem die Safierstrasse, die Schanfiggerstrasse erwähnt. Wie setzt sich das zusammen, wenn man jetzt vor allem den Finanzplan 2023 anschaut? Und ist es auch berücksichtigt in der Botschaft zum Strassenbauprogramm 2021-2024?

Buchli-Mannhart: Ich habe keine Frage. Als Einwohner einer Talschaft, die mit einer Verbindungsstrasse erschlossen wird, bin ich über das Budget und den Finanzplan hoch erfreut. In der Rechnung 2018 hat der Kanton für Verbindungsstrassen rund 30 Millionen Franken ausgegeben, im Budget 2020 sind 40 Millionen Franken vorgesehen und im Finanzplan im Jahr 2023 45 Millionen Franken. Wie gesagt, das ist ein klares Bekenntnis zu den Regionen, die mit Verbindungsstrassen erschlossen sind. Und ich möchte die Regierung an dieser Stelle ermuntern, diesen Weg konsequent weiterzugehen, weil das ist ein aktiver Beitrag für die dezentrale Besiedlung in diesem Kanton. Und ich möchte der Regierung, obwohl Herr Caviezel am Mittag sich über das Dankesagen lustig gemacht hat, möchte ich Ihnen danken für den Einsatz und Sie bestärken, diesen Weg, wie ich schon gesagt habe, fortzuführen.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Cavigelli: Wir nehmen den Dank trotzdem gern entgegen, Grossrat Buchli. Ich war nämlich nicht dort, so habe ich nicht gehört, wen es betroffen hätte, aber vielleicht hat es ja uns alle da vorne betroffen und nicht alle waren dort. Ich danke für die anerkennenden Worte, dass wir in die Verbindungsstrassen ernsthaft, dauerhaft stabil auch voraussehbar investieren wollen. Das tun wir gerade auch unter diesem Konto, das Grossrat Jenny angesprochen hat. Es sind tatsächlich dort zwei Projekte, die hervorstechen.

Also eine ist angesprochen worden, die Safienstrasse, die wir abschnittsweise in den Normalquerschnitt überführen wollen, wie es würdig ist für eine anständige Verbindungsstrasse für ein Seitental. Auf der anderen Seite ist es die Schanfiggerstrasse, wo wir Strassenkorrekturen machen, aber auch die Sapüner Bachbrücke ausbauen. Das sind natürlich erhebliche Investitionen. Ich habe gedacht, Herr Jenny, dass Sie auch noch fragen würden, ob da vielleicht auch noch irgendwelche Mittel drin wären für die St. Luzibrücke. Aber Sie haben es nicht gemacht. *Heiterkeit.* Aber ich sage es trotzdem. Die Mittel sind dort nicht drin, weil es ist eine Hauptstrasse und diese Mittel für die St. Luzibrücke auch im Budget sind unter Hauptstrasse Julierstrasse erfasst.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? Nicht der Fall. Seite 259, 6225 SF Strassen Allgemeine Investitionen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. Seite 260, 6400 Amt für Wald und Naturgefahren. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Bis Seite 265. Nicht der Fall. Seite 266, 6500 Amt für Jagd und Fischerei. Grossrat Gasser, Sie haben das Wort.

6500 Amt für Jagd und Fischerei

Gasser: Ich versuche es kurz zu machen, ich war vorhin ein bisschen voraus. Und ich möchte kurz Stellung nehmen und eine Bemerkung anbringen zum Gruppenbericht PG Jagd. Und zwar ist da zu lesen, dass bei der

Wirkung die Schalenwildbestände sind an den ihnen zur Verfügung stehenden Lebensraum angepasst. Ich glaube, da gibt es unterschiedliche Beurteilungen und ich habe auch festgestellt und schon gehört, ich habe die letzten Berichte nicht gesehen, aber dass das immer wieder wiederholt wird. Und ich möchte darauf hinweisen, ich habe dann auch noch eine Anfrage dazu, es ist wichtig eine Versachlichung und deshalb scheint es mir auch wichtig, dass hier dieser Satz sehr relativiert wird. Und es ist ja so, das Jagdregal ist beim Kanton und ich glaube im Sinne der Nachhaltigkeit, und Nachhaltigkeit kommt ja aus dem Wald, haben sich auch die Schalenwildbestände letztlich diesem Ziel unterzuordnen. Es ist eine brisante Angelegenheit, haben wir doch Klimawandel, das nicht einfach ist für die Herausforderungen im Wald und wir sind in einem Berggebiet, und wir wissen ja wohl alle, dass das Berggebiet ein besonders sensibler Raum ist für diese Herausforderungen. Also, ich möchte die Anregung machen, hier diesen Tatbestand, wie er hier geschildert wird, wirklich zu korrigieren. Denn es ist in der öffentlichen Wahrnehmung, ist er so nicht zu akzeptieren.

Deplazes (Chur): In der Zeitschrift Bündnerwald, Ausgabe Oktober, war zu lesen, dass 16 Förster eine Reduktion des Hirschbestandes auf 10 000 Hirsche fordern wegen den hohen Verbissschäden. Der Wald leidet immer mehr am Klimawandel. Ein intakter Wald ist für den Kanton Graubünden sehr wichtig. Wäre es nicht sinnvoll, mittelfristig einen tieferen Hirschbestand als budgetiert anzustreben?

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Zuerst zum Votum von Grossrat Gasser. Er hat aus der Botschaft unter dem Titel «Wirkung» vorgelesen. Das ist das Ziel, das wir anstreben wollen, es ist nicht ein Rapport. Es wird dort geltend gemacht, dass wir den Schalenwildbestand so gross halten können, dürfen, sollen, müssen, wie es der Lebensraum zulässt, die sogenannte Lebensraumkapazität. Insofern müssen wir das nicht ändern, weil das ja eigentlich unser Auftrag ist, unser Ziel ist.

Standespräsident Della Vedova: Ich bitte um etwas Ruhe. Danke.

Regierungsrat Cavigelli: Grossrat Deplazes weist zu recht darauf hin, dass wir Schwierigkeiten haben, dieses Ziel zu erreichen, was Sie indirekt ja auch getan haben, Herr Gasser, indem Sie gesagt haben, wir hätten dieses Ziel nicht erreicht. Wir haben in den letzten vier Jahren sehr hohe und eigentlich sogar auch sehr ehrgeizige Abschusspläne aufgesetzt gehabt mit dem heutigen Jagdsystem, mit der Jagd im September, mit der Sonderjagd im November/Dezember. Sie wissen, dass das keine einfache Aufgabe ist, allein schon dieses System letztlich verständlich zu machen.

Ich weiss, dass Sie als Mitglied der Umweltorganisation dieses zweistufige Jagdmodell mittragen, aber es ist

trotzdem halt auch so, dass es noch andere gibt, auf die man ein bisschen Rücksicht nehmen muss, um letztlich die Akzeptanz der Jagd als Ganzes nicht zu gefährden. Insofern möchte ich einmal zuerst festhalten, dass man mit dem uns zur Verfügung stehenden Instrumentarium eigentlich trotzdem ordentlich gute Ziele erreicht und wenn Herr Buchli schon gedankt hat, dann möchte ich auch danken an dieser Stelle, insbesondere auch den vielen Jägerinnen und Jägern, die diese Aufgabe für uns als Bevölkerung letztlich erfüllen. Und es ist ja nicht immer sehr angenehm, gerade auch in der Sonderjagdzeit bekommt man vielleicht ein bisschen nasse und kalte Füße und trotzdem wird die Jagd für uns als Aufgabe erfüllt. Also diesbezüglich Dank, aber auch Anerkennung. Wenn Sie anzeigen, dass man einen reduzierten Hirschwildbestand haben möchte, dann stimme ich dieser Zielrichtung absolut zu. Es ist unsere politische Vorstellung, dass wir das haben wollen, es ist auch das Ziel des Amtes für Jagd und Fischerei, dazu beizutragen. Wir haben in Teilregionen, sagen wir mal so, eine Stabilisierung des Bestandes erreichen können, nicht aber überall. Zum Teil haben wir auch noch, also gehen wir davon aus, immer noch leicht wachsende Bestände, was wir eigentlich nicht wünschen. Es ist auch festzustellen, dass wir zunehmend, vielleicht auch da wiederum ein Stichwort von Herrn Gasser, ein bisschen veränderte klimatische Bedingungen haben, dass die Zuwanderung der Hirsche auch zunehmend später kommt. Wir haben lange Zeit ein Schwergewicht der Zuwanderung aus dem Ausland, benachbarten Kantonen gehabt, vielleicht so November, vielleicht auch Mitte Dezember. In den letzten Jahren hat man festgestellt, dass es nicht selten auch sogar erst im Januar erfolgt. Wo dann natürlich auf der anderen Seite zwar nach Bundesrecht bis zum 31. Januar noch Jagd ausgeübt werden könnte, aber ich glaube, die Akzeptanz hierzulande im Kanton nicht unbedingt gegeben ist. Wenn man die Rahmenbedingungen noch so nimmt, dann werden sie halt aber auch schwieriger. Es ist nicht so, dass die Aufgabe schlecht erfüllt werde von Seiten der Jagdbehörde oder der Jägerinnen und Jäger. Ich möchte daran erinnern, dass wir doch mehrheitlich milde Winter gehabt haben, was halt zu wenig natürlichen Abgängen führt. Wir haben eine verhältnismässig hohe Produktivität auch der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft stellt auch Äsungsflächen für das Wild natürlich zur Verfügung. Sie werden kräftiger, haben länger satte Wiesen. Gehen purlimunter in den Winter. Wir haben auch eine zusätzliche Problematik mit der Ausbreitung der Waldfläche. Nicht zu vergessen, dass wir etwa 25 Prozent mehr Waldfläche haben seit den Jahren 1970. Und im Wald zu jagen oder in buschigem Gebiet zu jagen ist nicht so einfach, wie in anderen Verhältnissen. Dann haben wir natürlich auch Schutzmassnahmen, Hegemassnahmen, Wildruhezonen als Stichworte und andere Themen, die letztlich den Bestand auch eher schützen, als ihn natürlich einschränken. Damit sehen Sie, dass wir versuchen, irgendwie die Balance zu finden, zwischen Entwicklungen, die wir beeinflussen können und solchen, die wir nicht beeinflussen können. Aber ich habe schon im Zusammenhang mit der Sonderjagdinitiative nach dem Abstimmungssonntag erklärt, dass wir uns auch ernsthaft Gedanken machen müssen,

Grundsätzliches anzudenken. Und wir wollen das tun. Das können wir aber natürlich nicht heute einfach schnell präsentieren, sondern das muss man wohl überlegt tun, unter Abwägung der verschiedenen Interessen und dann zu gegebener Zeit auch präsentieren, zum Beispiel hier im Rat.

Gasser: Ja. Ich danke für die Antwort unseres Regierungsrates. Vielen Dank.

Ich anerkenne auch, dass die Bestrebungen und auch Taten wirklich im Tun sind, also vielen Dank, dass jetzt etwas geht. Denn die Problematik ist einfach die, es ist wie im Klimawandel, es geht schleichend, es geht langsam, es geht über Generationen, die Veränderungen des Waldes. Gegen einen Punkt möchte ich mich wirklich wehren, das Argument, das man immer wieder hört, der Wald nimmt ja zu. Aber entscheidend ist, wir haben 60 Prozent Schutzwald. Und der Schutzwald, das kostet. Wenn wir den Schutzwald entsprechend erhalten wollen, dann ist das Geld, da ist auch die Gefahr. Und deshalb ist es wichtig, der Schutzwald nimmt nicht zu. Und es geht um den Schutzwald. Primär um den Schutzwald. Und das andere ist natürlich eine jagdliche Problematik, dass sich Tiere besser verstecken können. Aber ich denke, wir haben ja intelligente und sehr gute Jäger. Die werden auch diese Tiere finden.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir hätten somit das Budget der fünf Departemente durchberaten. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Somit kommen wir jetzt zu den richterlichen Behörden. Möchte die GPK-Präsidentin das Wort zum Eintreten? Nicht der Fall. Weitere Mitglieder der GPK? Allgemeine Diskussion? Dann möchte ich das Wort den Vertretern der jeweiligen Gerichte geben. Herr Präsident des Kantonsgerichtes, wünschen Sie das Wort? Herr Verwaltungsgerichtspräsident, wünschen Sie das Wort? Auch nicht der Fall. Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Wir sind auf Seite 271 und sind bei Ziffer 7000 Kantonsgericht. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. 7010 Verwaltungsgericht auf Seite 273. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. 7021 Regionalgericht Albula. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. 7022 Regionalgericht Bernina. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. 7023 Regionalgericht Engiadina Bassa Val Müstair. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Auch nicht der Fall. 7024 Regionalgericht Imboden. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. 7025 Regionalgericht Landquart. Keine Wortmeldungen. 7026 Regionalgericht Maloja. Auch keine Wortmeldungen. 7027 Regionalgericht Moesa. Keine Wortmeldungen. 7028 Regionalgericht Plessur. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. 7029 Regionalgericht Prättigau/Davos. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. 7030 Regionalgericht Surselva. Keine Wortmeldungen. 7031 Regionalgericht Viamala. Keine Wortmeldungen. 7050 Aufsichtskommission über Rechtsanwälte. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nicht der Fall. 7060 Notariatskommission. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Wenn Sie keine Fragen mehr haben, ist das bei den richterlichen Behörden der Schluss. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Nicht der Fall. Ich danke den zwei anwesenden Präsidenten der Gerichte für die Teilnahme.

Wir fahren weiter. Wir kommen zum Kapitel Stellen-schaffungen und budgetierte Stellen. Ich frage die GPK-Präsidentin, ob sie das Wort wünscht. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Von der Regierungsbank? Nicht der Fall. Dann kommen wir auf Seite 307. Gibt es Wortmeldungen zum Kapitel Arten-gliederung? Frau GPK-Präsidentin? Weitere Mitglieder der GPK? Allgemeine Diskussion? Von der Regierungsbank? Nicht der Fall. Dann kommen wir auf Seite 313. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Funktionale Gliederung. Nicht der Fall. Dann kommen wir auf Seite 319. Gibt es Wortmeldungen zu den Kennzahlen? Es scheint nicht der Fall zu sein. Möchte jemand auf ein Kapitel zurück-kommen? Das scheint auch nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zu den Schlussabstimmungen zum Budget und gehen zurück auf die Seite 7. Gemäss den Anträgen der Regierung auf Seite 7 und 8 der Budget-botschaft und Bericht der GPK auf Seite 7 ihres Berich-tes, haben wir folgende Anträge: Wir haben die Anträge eins bis zwei bereits erledigt. Das heisst, wir haben das Jahresprogramm zur Kenntnis genommen und sind auf das Budget eingetreten. Dann haben wir die restlichen Anträge. Ich beantrage über die rechtlichen Anträge von drei bis 16 in globo abzustimmen. Wird dagegen oppo-niert? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen nun zur Abstimmung. Wer die Anträge drei bis 16 unter-stützen möchte, drücke die Taste Plus. Wer dagegen ist die Taste Minus. Enthaltungen die Taste Null. Die Ab-stimmung läuft jetzt. Sie haben diese Anträge mit 115 zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen gutgeheissen.

Gut, wir kommen zum Punkt 17. Die Finanzplanergeb-nisse 2021/2023 haben wir zur Kenntnis genommen. Wir kommen jetzt noch zu den Schlussabstimmungen der Kantonalen Gerichte auf Seite 9. Erstens: Auf das Budget der Kantonalen Gerichte sind wir eingetreten. Ich frage Sie an, ob wir über die zwei Ziffern 2 und 3 in globo abstimmen können. Wird das bestritten? Wenn das nicht der Fall ist, dann können wir so abstimmen. Wer den Antrag des Kantons- und Verwaltungsgerichts unter-stützen kann, drücke... Es gibt eine Wortmeldung. Fal-scher Alarm. Wer den Antrag des Kantons- und Verwal-tungsgerichts unterstützen kann, drücke die Taste Plus, wer dagegen ist die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diese An-träge mit 115 zu 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen gutgeheissen.

Schlussabstimmung Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente

Anträge GPK und Regierung

3. Die vom Grossen Rat gestützt auf das Personalgesetz separat zu beschliessenden Mittel wie folgt festzule-gen für (Seite 43):
 - den Teuerungsausgleich im Ausmass der effekti-ven, nicht ausgeglichenen Jahresteuierung (Stand

November 2019) von voraussichtlich 0 Franken (inkl. Gerichte);

- die individuellen Lohnentwicklungen auf brutto 3 147 000 Franken bzw. 1,0 Prozent der Gesamt-lohnsumme (Kontengruppen 301 und 302 Stand April 2019, inkl. Gerichte);
 - die Stellenbewirtschaftung auf 5 355 000 Fran-ken (davon netto 3 294 000 Franken für Ausbau Justizvollzugsanstalt Cazis Tigne, exkl. Gerich-te);
 - den Gesamtkredit für die Leistungs- und Spon-tanprämien auf 3 312 000 Franken bzw. 1,04 Prozent der budgetierten Gesamtlohnsumme (Konto 5121.301012, exkl. Gerichte).
4. Die Steuerfüsse für das Jahr 2020 in Prozent der einfachen Kantonssteuer festzulegen für (Seiten 57 und 58):
 - die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteu-er des Kantons 100 Prozent
 - die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons 90 Prozent
 - die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden 95 Prozent
 - die Gewinn- und Kapitalsteuer der Landeskirchen (Kultussteuer) bei Inkrafttreten des Steuergeset-zes per 01.01.2020 11,3 Prozent
 - die Quellensteuer der Gemeinden 90 Prozent
 - die Quellensteuer der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden 13 Prozent
 5. Die Eckwerte zur Dotierung des Finanzausgleichs für die Gemeinden unverändert festzulegen (Seiten 60 bis 61):
 - Grundbeitrag der ressourcenstarken Gemeinden zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs 16 Prozent
 - Mindestausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden durch den Ressourcenausgleich 68 Prozent
 - Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullas-tenausgleich 24 Millionen Franken
 - Gesamtvolumen für den individuellen Härteaus-gleich für besondere Lasten 1,5 Millionen Fran-ken
 - Kantonsbeitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Ge-meinden 40 Millionen Franken
 6. Den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmit-teln an die Spezialfinanzierung Strassen auf 20,250 Millionen Franken bzw. 25 Prozent der budgetierten Verkehrssteuern festzulegen (Seite 217).
 7. Die Gesamtkredite für folgende Beiträge an die Spitäler unverändert festzulegen (Seiten 63 bis 66):
 - für den Notfall- und Krankentransportdienst 4,088 Millionen Franken
 - für die universitäre Lehre und Forschung 6,590 Millionen Franken
 - für gemeinwirtschaftliche Leistungen 21,900 Millionen Franken
 8. Den Verpflichtungskredit für den Aufbau der Grund-lagen und Voraussetzungen zur Umsetzung der E-Government-Strategie bei der Standeskanzlei als

Rahmenkredit von brutto 9 Millionen Franken zu genehmigen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 67 bis 68).

9. Den Verpflichtungskredit für den Ersatz der Klienten-Fallführungssoftware der kantonalen Sozialdienste beim Sozialamt von brutto 1 Million Franken zu genehmigen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 68 bis 69).
10. Den Verpflichtungskredit für den Ersatz des Human Resources IT-Systems beim Personalamt von brutto 3 Millionen Franken zu genehmigen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 69 bis 70).
11. Den Verpflichtungskredit für die bauliche Veränderung und Instandsetzung des Verwaltungsgebäudes Rohanstrasse 5 in Chur beim Hochbauamt von brutto 4,3 Millionen Franken (Kostenstand Oktober 2018) zu genehmigen. Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 70 bis 72).
12. Den Verpflichtungskredit für die bauliche Veränderung und Instandsetzung des Verwaltungsgebäudes Grabenstrasse 8 in Chur beim Hochbauamt von brutto 3,7 Millionen Franken (Kostenstand Oktober 2018) zu genehmigen. Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 72 bis 74).
13. Den Zusatzkredit für das Update des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems ABI/INPOS auf myABI bei der Kantonspolizei von brutto 0,2 Millionen Franken zu genehmigen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seite 74).
14. Den Rahmenverpflichtungskredit für das Tourismusprogramm Graubünden beim Amt für Wirtschaft und Tourismus von netto 10,5 Millionen Franken um zwei Jahre bis 2023 zu verlängern (Seite 75).
15. Die auf zwei Einzelkrediten in der Investitionsrechnung des Amtes für Wald und Naturgefahren budgetierten Mittel für die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes 28|14 «Impulsprogramm aus der Region für die Region in den Bereichen Erschliessung Schutzwald, Schutzbauten und Ausbildung Gebirgswald» von insgesamt brutto 2,985 Millionen Franken zu genehmigen und von den finanzpolitischen Richtwerten Nr. 1 und 2 auszuklammern (Seite 261).
16. Das Budget 2020 des Kantons zu genehmigen (Rechnungsrubriken 1000 bis 6500 und 7050 bis 7060, Seiten 85 bis 269 und 297 bis 298).
17. Die Finanzplanergebnisse 2021–2023 (Seiten 76 bis 80) sowie den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2020–2023 (Seiten 85 bis 269 und 297 bis 298) zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen der GPK und Regierung gemäss den Ziffern 3 bis 16 in globo mit 115 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu und nimmt Kenntnis von den Finanzplanergebnissen 2021–2023 sowie dem

Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2020–2023.

Schlussabstimmung kantonale Gerichte

Anträge GPK, Kantons- und Verwaltungsgericht

2. Die Mittel für die Stellenbewirtschaftung sowie für die Leistungs- und Spontanprämien wie folgt festzulegen für:
 - die Stellenbewirtschaftung beim Verwaltungsgericht und den Regionalgerichten auf 143 000 Franken;
 - den Anteil an der Gesamtlohnsumme für die Leistungs- und Spontanprämien auf 75 000 Franken bzw. 1,0 Prozent der Lohnsumme.
3. Die Budgets 2020 des Kantonsgerichts (Rechnungsrubrik 7000), des Verwaltungsgerichts (Rechnungsrubrik 7010) und der Regionalgerichte (Rechnungsrubriken 7021 bis 7031) zu genehmigen (Seiten 271 bis 296).

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen der GPK, des Kantons- und Verwaltungsgerichts in globo mit 115 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standespräsident Della Vedova: Wir sind jetzt am Schluss dieser intensiven und spannenden Budgetberatung angelangt. *Heiterkeit.*

Ja, im Vergleich zu gestern schon ein bisschen anders, ja. Ich möchte mich auch an dieser Stelle bedanken für das engagierte Mitmachen. Zum Schluss möchte ich der GPK-Präsidentin noch das Wort geben. Grossrätin Casutt-Derungs, Sie haben das Wort.

Casutt-Derungs; GPK-Präsidentin: Ja, Herr Standespräsident, auch ich habe zu danken, auch wenn über Mittag da über die vielen Dankesreden, die hier gehalten werden, etwas lustig gemacht worden ist, aber ich denke trotzdem dass ein Dank gebührt und danke euch, liebe Grossrätinnen und Grossräte, für die disziplinierte Debatte des Budgets. Ich danke der Regierung, ich danke den Herren Gerichtspräsidenten und der Verwaltung im Namen der GPK ganz herzlich für die Aufarbeitung des Budgets, sowie für die offene und kompetente Beantwortung der Fragen, auch innerhalb der GPK-Arbeit. Einen ganz grossen Dank richte ich hier ganz herzlich unserem GPK-Sekretär, Herrn Roland Giger, für seine kompetente, unterstützende und auch kritische Arbeit. Und in meinen Dank schliesse ich auch Thomas Schmid und sein Team der Finanzkontrolle. Auch mit Ihnen dürfen wir immer angenehm und konstruktiv zusammenarbeiten.

Standespräsident Della Vedova: Danke. An dieser Stelle verabschieden wir uns auch von den Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes. Herzlichen Dank für das Mitmachen. Und bis zum nächsten Mal.

Wir fahren nun weiter mit der Beratung der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden. Auch hier bitte ich Sie, dass rote Botschaft-

ten Heft sowie das entsprechende neue Protokoll zur Hand zu nehmen. Dieses ersetzt das violette Protokoll aufgrund des Vorschlags eines neuen Artikels 47b. Dieses Geschäft wurde von der Kommission für Umfeld, Verkehr und Energie vorberaten, die von Grossrat Müller präsidiert wird. Grossrat Müller nimmt an dieser Session bekanntlich nicht teil. Somit wird das Geschäft von Vizepräsidenten Duosch Fadri vertreten. Von der Regierung wird das Geschäft von Regierungsrat Peyer vertreten. Das Wort zum Eintreten erhält der Kommissionsvizepräsident. Grossrat Duosch, Sie haben das Wort.

Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 6/2019-2020, S. 349)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Felix; Sprecher Kommission: Da sich der Kommissionspräsident Grossrat Müller für die Dezembersession entschuldigt hat, übernehme ich als Kommissionsvizepräsident die Aufgabe, Sie durch das Geschäft der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden zu führen. Mit Datum vom 20. August 2019 unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat die Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden. Die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVE) hat die Vorlage in ihrer Sitzung am 13. November 2019 beraten. Regierungsrat Peyer und GVG Direktor Markus Feltscher haben die Vorlage den Mitgliedern der Kommission vorgestellt und wurden dabei vom Leiter des Rechtsdienstes Herrn Hans Peter Risch und der Departementssekretärin, Frau Nicola Katharina Kull unterstützt. Auslöser für diese Teilrevision ist die Änderung des Praxishinweises Nummer 7 der Kommission für die Koordination für Erstversicherungsfragen bzgl. des Umgangs bzw. der Abgrenzungen von permanenten Rutschungen. Darin werden die permanenten Rutschungen umschrieben, bzw. definiert. Ausserdem werden Handlungsempfehlungen bzgl. des Versicherungsgrundsatzes zuhanden der kantonalen Gebäudeversicherung abgegeben. Während schnelle Prozesse wie Schäden durch Lawinen, Steinschlag, Felssturz, Überschwemmungen, Sturm etc. versichert sind, sind bisher Schäden ausgehend von permanenten Rutschungen durch die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) nicht versicherbar gewesen bzw. explizit aus der Versicherung ausgeschlossen worden. Dies aus dem Grund, weil permanente Rutschungen langsame Prozesse sind, welche sich über einen längeren Zeitraum hinziehen und mit zumutbaren baulichen Massnahmen Schäden verhindert oder zumindest gemindert werden können. Weil das Versicherungsrisiken bei derartigen Ereignissen schwer kalkulierbar ist, und weil bis dahin solche Ereignisse nicht rückversichert werden konnten, war im Gesetz über

die Gebäudeversicherung unter Art. 11 Abs. 2 lit. a entsprechend Schäden, welche nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind, nicht versichert. Die Kommission für die Koordination von Erstversicherungsfragen stellte aber dann fest, dass der in Praxishinweis Nummer 7 enthaltene Vorschlag des versicherungstechnischen Umgangs mit permanenten Rutschungen aber keine Differenzen zum Referenzprodukt des interkantonalen Rückversicherungsverbands (IRV) aufweise. Und so hat der IRV daraufhin am 14. März 2019 den von der KUVE erstellte Praxishinweis Nummer 7 mit Wirkung ab dem 1. April 2019 verabschiedet. Damit werden Totalschäden aufgrund von permanenten Rutschungen künftig rückversichert. Die Rückversicherung bedingt aber das kumulative Vorhandensein von folgenden Voraussetzungen: Es muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Änderung der Rutschgeschwindigkeit vorhanden ist und dass die Rutschung eine starke Intensität von mehr als 10 Zentimeter pro Jahr aufweist. Was nach Vollzugshilfe Schutz vor Massenbewegungsgefahren vom Bundesamt für Umwelt als eine erhebliche Gefährdung eingestuft wird. Zweitens, der Standort des Gebäudes muss durch die zuständigen Gefahrenspezialisten aufgrund der Zunahme der Rutschgeschwindigkeit und der starken Intensität der roten Gefahrenzone in der Gefahrenkarte oder im Gefahrenzonenplan für Gleitprozesse zugeordnet sein. Drittens, es muss sich um einen Totalschaden handeln. Und viertens, das Gebäude muss abgebrochen sein. Angesichts der Tatsache, dass der IRV nun bereit ist, unter Berücksichtigung genannter Voraussetzungen neu auch Schäden aus permanenten Rutschungen zurückzuversichern, also rückzuversichern, erscheint es angezeigt, im Gesetz über die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden die Voraussetzungen zu schaffen, damit Eigentümer aufgrund permanenter Rutschungen total beschädigter Gebäude entschädigt werden können. Am 06. Juni 2019 eröffnete das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit DJSG das Vernehmlassungsverfahren, welches bis zum 15. Juli 2019 dauerte. Mit dieser Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherungen sind zukünftig Gebäudeeigentümer in Gebieten mit permanenten Rutschungen, welche den Voraussetzungen des IRV erfüllen, bei einem Totalschaden abgesichert. Im Kanton Graubünden sind diverse Gebiete von permanenten Rutschungen betroffen. Die Gefährdung in diesen Gebieten ist grossmehrheitlich aber noch als gering oder mittel einzustufen. Im Kanton Graubünden werden nach dieser Teilrevision aber vor allem die Gebäudeeigentümer von Brienz aufatmen können, welche aktuell am meisten mit dem Problem der permanenten Rutschung beschäftigt sind. Sollten zukünftig in Brienz aufgrund einer akuten Gefährdung die Gebäude wirklich nicht mehr bewohnbar sein, beziehungsweise Totalschaden erleiden, dann wären diese Schäden in Zukunft versichert. Aufgrund der Tatsache, dass das Risiko der permanenten Rutschung rückversichert ist und die von der GVG zu tragenden Selbstbehalte durch Rückstellungen und Reserven abgesichert sind, kann im Schadenfall eine Prämienerrhöhung ausgeschlossen werden. In Folge der Rückversicherbarkeit ist das maximale finanzielle Risiko der GVG für alle

Elementarschäden bei 66 Millionen Franken. Dies entspricht den kumulierten Selbstbehalten für kleinere und mittlere Schäden. Alle darüberhinausgehenden Elementarschäden sind rückversichert. Grossschäden bis 1,2 Milliarden Franken sind durch die interkantonale Risikogemeinschaft aller 18 kantonalen Gebäudeversicherungen IRG abgedeckt, wobei der Selbstbehalt der GVG maximal 125 Millionen Franken beträgt. Dieser ist derzeit wegen des vorhandenen risikotragenden Kapitals der GVG von 630 Millionen Franken gut verkraftbar. In der Oktobersession 2019 wurde vom Grossen Rat ein Auftrag von Grossrat Michael mit 114 zu 0 Stimmen zuhanden der Regierung überwiesen. Der Auftrag verlangte, nach den Erkenntnissen aus den Schadenfällen beim Bergsturzereignis von Bondo, dass die Praxis der Entschädigungen der Gebäudeversicherung geändert werden müsste. Der Antrag will, dass die Entschädigung zum Neuwert eines Gebäudes unter vollständiger Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Grundsätze auch beim Erwerb und beim Umbau oder bei der Umwandlung eines bestehenden Gebäudes gewährt wird. Bei der Diskussion zu diesem Auftrag hat die Regierung signalisiert, dass sie den Auftrag nicht auf dem ordentlichen Weg in die vorliegende Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes einbringen kann. Weil der Zeitpunkt der Überweisung des Auftrages nun einfach zu spät kam, um diesen Punkt ebenfalls in die Vernehmlassung zirkulieren zu lassen. Aber die Regierung signalisierte den guten Willen, in Zusammenarbeit mit der KUYE dieses Anliegen noch in die Vorberatung zu dieser Teilrevision einzupacken. Und versicherte, dass die Regierung und auch das Departement dem in keiner Art und Weise entgegenstehen werden. Siehe Protokoll Oktobersession 2019, welches seit letztem Freitag online ist. Und so kam es auch dazu, dass die Kommission an ihrer Sitzung vom 13. November 2019 zuerst vom Direktor der GVG zusätzlich noch einen Überblick vorgetragen bekam, wie die Situation in Bondo diesbezüglich so ist, und danach über einen Vorschlag vom Departement für eine Artikelanpassung zur Umsetzung des Auftrages Maurizio Michael beraten hat. Die Kommission anerkennt auch die gewisse Dringlichkeit des Auftrags und schlägt einstimmig vor, den Auftrag bereits jetzt als Gesetzesanpassung in die vorliegende Teilrevision aufzunehmen, um zukünftig die Entschädigungspraxis der Gebäudeversicherung zu ändern. Und damit die Entschädigung zum Neuwert eines Gebäudes jeweils unter vollständiger Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Grundsätze auch beim Erwerb und beim Umbau oder bei der Umwandlung eines bestehenden Gebäudes zu ermöglichen. Dazu wurde im Art. 37 Abs. 1 ein Zusatz eingefügt, welcher diesem Anliegen Rechnung trägt. Die KUYE hat die Botschaft der Regierung im Detail so vorberaten und empfiehlt dem Grossen Rat, einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsident Della Vedova: Das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Deplazes, Sie haben das Wort.

Deplazes (Chur): Die GVG versichert bis heute Gebäudeschäden, welche durch Lawinen, Felssturz, Stein Schlag, Sturm und Überschwemmungen verursacht wer-

den. Bis im Frühling dieses Jahres war es nicht möglich, Schäden, welche durch permanente Rutschungen verursacht wurden, zu entschädigen. Permanente Rutschungen sind Verschiebungen, Senkungen des Bodens, welche über Jahre und Jahrzehnte andauern. Der interkantonale Rückversicherungsverband hat im Frühling dieses Jahres seine Bedingungen so angepasst, dass neu permanente Rutschungen durch die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten versichert werden können. Im Kanton befinden sich verschiedene, grossflächige permanente Rutschungen. Die bekannteste Rutschung ist diejenige von Brienz. Weil in Brienz möglicherweise mit dem Totalverlust mehrerer Häuser gerechnet werden muss, wurde die Verordnung durch den Regierungsrat rückwirkend per 01. April 2019 in Kraft gesetzt. Der Auftrag Michael wurde durch die KUYE beraten und in die Teilrevision integriert. Damit wird in Zukunft auch der Erwerb eines Gebäudes oder einer Wohnung durch die GVG unterstützt, und nicht nur der Wiederaufbau von zerstörten Gebäuden. Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, ich bitte euch, auf die Teilrevision einzutreten.

Berther: En num dalla cumissiuin less jeu è supplicar gl'entir parlament da sustener quella revisiun parziala da nossa lescha da segiradas da fiug e baghetgs. Igl ei impurtont che nus stuein adina puspei adattar nossa lescha. Nus vein adina puspei novs problems e duront l'entira historia dalla segirada da baghetgs han ins adina puspei stuii prender novs puncts, adina puspei risguardar novas caussas. El mument ei naturalmein in punct impurtont, quei ei il vitg da Brinzauls che ei en prighel. E cun quella revisiun savein nus naturalmein è sustener en in cass urgent quei vitg. E lu buca d'emblidar quei che nus vein oz survegniu el niev protocol, la correctura per Bondo. Bondo ei el mument en ina situaziun fetg speciala ed jeu crei che cun pintgas, pintgas midadas savein nus sustener quels vischins. Ei va il davos per pintgas caussas, aber ei pretenda ch'il parlament seigi cheu units e sustegni quella caussa. En quei num supplichesch jeu Vus da entrar e tractar la fatschenta.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Aebli, Sie haben das Wort.

Aebli: Ich danke Grossrat Duosch für die Einführung in diese Thematik. Bevor ich aber zustimmen kann, hätte ich noch eine Verständnisfrage zu diesem, zugegebenermassen schwierigen Thema.

Wir haben gehört, es gibt zwei Situationen, die aktuell zu reden geben. Das eine ist die Situation in Bondo, dort haben wir gehört, was die Regierung gesagt hat und es gibt die Situation in Brienz, die vielleicht dann irgendwann zum wirklichen Problem wird. Für mich stellt sich die Frage, jetzt bezogen auf Bondo, im Hinblick auf RPG 1. Wie Sie bekanntlich wissen, hat der Kanton ja Hausaufgaben zu machen, insbesondere dann gegen die Gemeinden. Im RPG 1 wurde ja festgehalten, wie die Gemeinden eingeteilt sind bezüglich Erst- und Zweitwohnungsthematik. Ich mache Ihnen ein Beispiel: Wenn Sie in Bondo ein altrechtliches Haus spricht Zweitwoh-

nung haben, dieses Haus muss aber ausgezont werden aufgrund der Situation der Gefahrensituation. Sie bekommen den Gebäudewert ersetzt. Sie können ein neues Haus bauen. Aber Sie können kein neues Zweitwohnungs Haus in der Gemeinde Bregaglia bauen, da die Gemeinde Bregaglia bekanntlicherweise eine rote Gemeinde ist und demzufolge auszonen muss. Also Sie können nicht das wiederherstellen, was Sie ursprünglich besessen haben. Wenn Sie mit dem Geld, das Sie bekommen, zum Beispiel in eine Gemeinde ziehen, die Zweitwohnungen zulässt, dann werden Sie mit diesem Geld nicht Zweitwohnungen erstellen können, bezogen auf die Fläche, die Sie mit diesem Geld erhalten. Und das ist ein Thema, das sehr schwierig ist für die Leute, die eben gezwungenermassen dann ihren Besitzstand ändern müssen und ich rede nicht vom Hofstattrecht, sondern ich rede vom Besitzstand. Wenn Sie heute eine altrechtliche Wohnung von 200 Quadratmeter haben, die faktisch eine Zweitwohnung ist, sie die Gebäudeversicherung bekommen und in der nächsten Gemeinde die eben zulässt, zum Beispiel Zweitwohnungen zu bauen, dann werden Sie das nicht schaffen mit dem Geld, das Sie von der Gebäudeversicherung bekommen, in der gleichen Fläche. Und das ist ein Missverhältnis, das ist nicht korrekt. Das mag jetzt für die einen nicht so gravierend sein, aber das ist für die Betroffenen sehr schwierig. Und das ist ein Thema, das in Bondo latent vorhanden ist, keine Lösung ist und für die Leute ist das sehr unerfreulich und sehr unangenehm. Denn ich möchte erinnern an die diversen Zeitungsinterviews, die von verschiedenen Amtsstellen gemacht wurden zu diesem Thema, dass man unkompliziert, speditiv, zielgerichtet diesen Leuten hilft. Aber mit dieser Lösung, die jetzt vorberaten wurde, helfen Sie diesen Leuten nicht. Sie verlieren Geld, sie können ihren Satz nicht vornehmen, weil eben Bondo oder das Bergell keine Zweitwohnungen mehr erstellen darf und Sie somit quasi faktisch Geld verlieren. Und diesem Umstand wäre Rechnung zu tragen meines Erachtens und diesem Umstand hat man leider in dieser Revision, Teilrevision dieses Gesetzes nicht genügend Rücksicht geboten und umstandshalber auch keine Lösung, oder ich habe noch keine Lösung gefunden. Und ich habe auch noch keine Lösung gehört, die diesem Umstand Rechnung trägt und daher finde ich es schade, dass wir heute über das sprechen und nicht zum Beispiel das noch einmal zurückziehen und beraten und dann auch durch den Präsidenten der KUVe das Thema aufnehmen und dann in der Gruppe auch besprechen. Ich habe nichts gegen den Stellvertreter, der macht seine Arbeit sicher gut, aber ich denke, es wäre auch wichtig, den Input des Gemeindepräsidenten von Zernez zu diesem Thema zu hören.

Cramer: Ich möchte an dieser Stelle der Bündner Regierung ganz herzlich danken, auch im Namen der Gemeinde Albula/Alvra, der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern von Brienz für diese Teilrevision, dass Sie diese vorgelegt haben. Insbesondere danken möchte ich an dieser Stelle auch der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden, die sich vehement dafür eingesetzt hat, dass diese Rückversicherung möglich ist und wir somit

heute überhaupt erst über diese Thematik, über diese Gesetzesrevision diskutieren können.

Wir haben es gehört, in den Einleitungsvoten, in den Eintretensvoten, bereits seit dem 1. April 2019 sind permanente Rutschungen gemäss der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz versichert. Das ist sehr begrüssenswert und mit dieser Gesetzesrevision schaffen wir nun die gesetzliche Grundlage, die dafür notwendig ist. Gerade für die Personen, für die Einwohnerinnen und Einwohner von Brienz/Brienzauls in unserer Gemeinde, in der Gemeinde Albula/Alvra, ist diese Teilrevision wichtig und auch zeitlich dringlich. Wir haben von der Gemeinde Albula/Alvra viel Unterstützung von Seiten der Regierung und der Verwaltung erhalten. Dafür möchte ich Ihnen danken, denn sonst wäre eine so gravierende Situation wie wir sie haben, für eine Gemeinde nicht zu bewältigen. Besonders geschätzt haben wir es, dass am 21. November 2019 die Regierungsräte Cavigelli und Peyer zu uns an eine Informationsveranstaltung gekommen sind und die dargebotene Hand der Gemeinde Albula/Alvra und der Bevölkerung gezeigt haben. Wir haben das sehr geschätzt, vor allem unsere Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch die betroffenen Zweitwohnungsbesitzer in unserer Gemeinde. Die meisten von Ihnen kennen die Situation in Brienz/Brienzauls, das Dorf rutscht im Moment rund einen Meter pro Jahr. Es ist eine enorme Rutschung, wobei im Moment aufgrund der aktuellen Messungen, die ich vor zehn Tagen gesehen habe, hat sich die Situation etwas beruhigt, ist aber sehr stark abhängig von den Niederschlägen, ob diese dann plötzlich wieder einsetzen. Als ob die Rutschung in Brienz nicht genug wäre, kommt hinzu, dass die Liegenschaften oberhalb des Dorfes von einem Bergsturz bedroht sind, von dem wir nicht wissen, ob und in welchen Ausmassen er kommt oder kommen könnte. Man spricht dort von über 100 000 Kubik bis zu einem Szenario von 4 000 000 Kubik, in Bondo waren es ungefähr 3 000 000 Kubik bis 22 000 000 Kubik, die dort herunterstürzen könnten.

Wenn ich hier in die Reihen schaue, dann ist auch eine Anfrage von Grossrat Schutz in Zirkulation, die sich auch mit dieser Thematik befasst. Nun wie gesagt, jetzt soll die gesetzliche Grundlage für Totalschäden bei einer permanenten Rutschung an Gebäuden geschaffen werden. Das ist sehr zu begrüßen und ich möchte nochmals an dieser Stelle der Regierung bestens danken für ihr Engagement, für die sehr gute Zusammenarbeit, die wir pflegen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dieser in allen Punkten der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Ulber: Wie Sie vielleicht wissen, komme ich aus dem Nachbardorf von Brienz/Brienzauls. Auch ich war an dieser Veranstaltung in Tiefencastel vom 21. November. Und ich kann Ihnen mitteilen, ich habe das zum ersten Mal gehört, aber es lief mir kalt den Rücken runter, als die Geologen mitteilten, dass das Dorf langsam aber stetig rutscht, immer mindestens einen Meter pro Jahr. Sie müssen sich das vorstellen, einen ganzen Meter geht Ihr Haus pro Jahr den Berg runter. In dieser Situation müssen sich die Einwohner zurechtfinden. Sie haben keine Wahl, wenn wir das Gesetz nicht annehmen. Sie

müssen damit leben. Es gibt Landwirte, die ihr ganzes Hab und Gut verlieren können. Wenn wir das nicht annehmen, die stehen vor dem Nichts. Ich bin der Meinung, wir brauchen für Brienz/Brienzauls dringend eine Lösung. Und ich hoffe in diesem Sinne, dass Sie diesen Antrag überweisen, danke.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Besten Dank für die Ausführungen, die gemacht wurden, insbesondere auch dann an den Kommissionsvizepräsidenten.

Ich habe dem nicht mehr sehr viel beizufügen. Ich muss eine kleine Korrektur machen zum letzten Votum betreffend Landwirte. Einfach damit wir uns hier im Klaren sind. Die Gebäudeversicherung versichert keine Böden. Wir versichern nur, oder die Gebäudeversicherung versichert nur Gebäude. Das heisst, wenn Boden, Landwirtschaftsboden, infolge eines Naturereignis verloren gehen würde, ist das nicht von der Gebäudeversicherung versichert und kann auch nicht übernommen werden. Umso wichtiger aber, dass wir hier dieser Vorlage heute zustimmen. Wir haben diese Vorlage im Eilzugstempo, unter Missachtung der üblichen Vernehmlassungsfristen, sage ich einmal, durchgeboxt. Und wir haben uns auch im Oktober 2019, wie hier schon ausgeführt wurde, bereit erklärt, den Auftrag Michael betreffend Erwerb von schon bestehenden Gebäuden, bei Verlust eines Gebäudes, auch noch aufzunehmen. Neu ist noch von der KUVe, Sie sehen das im Protokoll, ein zusätzlicher Antrag aufgenommen worden. Ich werde auf den aber erst in der Detailberatung eingehen. Vielleicht noch grundsätzlich, wenn Sie diesen Artikel heute so, den zentralen Artikel, heute so verabschieden wie er von der KUVe einstimmig genehmigt wurde und wie ihn die Regierung natürlich hofft, dass Sie in heute verabschieden. Dann hat die Regierung in Zukunft die Möglichkeit ohne Gesetzesrevision, wenn es weitere Naturereignisse gibt, die allenfalls berücksichtigt werden müssen, dies mit einer Verordnungsänderung zu machen. Das ist wahrscheinlich noch wichtig, dass man sich dessen bewusst ist. Wie gesagt, ich danke Ihnen für die wohlwollende Aufnahme. Und wir sind froh, wenn das heute so verabschiedet werden kann.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrat Paterlini, Sie haben das Wort.

Paterlini: Ich habe eigentlich nur eine Frage zu den permanenten Rutschungen, respektive, die werden ja neu von der GVG übernommen. Jetzt gibt es neben der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt auch den kleinen Bruder, die Elementarschadenkasse. Und ich möchte wissen, ob dort auf Grund der neuen Situation auch den Entscheid dieser IRV, ob man dort auch als Geschädigter an die Elementarschadenkasse gelangen kann, ja bezüglich den permanenten Rutschungen. Wenn jetzt zum Beispiel ein Privateigentümer von einer Strasse, wegen den permanenten Rutschungen dort Kosten hat, kann er

dann auch in diesem Falle, an die Elementarschadenkasse gelangen? Da hätte ich gerne eine Antwort.

Felix; Sprecher Kommission: Es ist die Frage im Rat aufgeworfen worden, wieso wir die Botschaft nicht zurückgewiesen hätten, um gewisse Punkte besser klären zu lassen. Und diesen, vor allem dem Präsidenten von der KUVe auch noch seine Meinung einbringen lassen. Jetzt ist er gerade aus dem Saal rausgegangen. Aber ich würde gern eine Antwort dazu geben. Wir haben wohl die Überlegung gemacht, machen wir sowas? Denn werden wir aber den Gebäudeeigentümer von Brienz nicht ein Gefallen machen. Weil wir müssten an sich, entweder die ganze Botschaft zurückweisen, oder den Auftrag von Maurizio Michael nicht aufnehmen in die Botschaft. Und für uns war jetzt, waren beide Anliegen dringlich und in dem Sinne haben wir gesagt, in der Kommission, dass wir diese Botschaft beraten wollen und den Auftrag Michael dementsprechend aufnehmen wollen. Was noch dazu zu sagen ist: Es ist betont worden, wir haben in der gestrigen Sitzung noch einen zusätzlichen Artikel reingenommen, oder besser gesagt die Kommissionsmehrheit, hat einen zusätzlichen Artikel reinnehmen wollen. Über diesen Artikel werden wir später in der Detailberatung besprechen. Es braucht dafür eine Zweidrittelmehrheit zum Eintreten. Es wird eine kleine Eintretensdebatte zu diesem Artikel geben. Also, es steht jetzt nicht im Vordergrund, auf die Vorlage einzutreten mit diesem Artikel, sondern, ob man überhaupt auf diese Vorlage eintreten soll. Und erst nachher wird die Eintretensdebatte auf diesen zusätzlichen Artikel stattfinden.

Standespräsident Della Vedova: Danke, Herr Kommissionsvizepräsident für diese Erklärung. Für diese Informationen. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Peyer: Herr Standespräsident, ich schulde noch eine Antwort auf die Frage von Grossrat Paterlini. Die Elementarschadenkasse kann Ausfall von Ernte oder Reparaturen am Boden bezahlen. Sie kann aber keine Neuwertentschädigung für den Boden leisten.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich stelle fest, das Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsident Della Vedova: Wir kommen nun zur Detailberatung. Wir gehen gemäss dem neuen weissen Protokoll vor. Art. 11 Abs. 3, Herr Kommissionsvizepräsident.

Detailberatung

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz,

GebVG)» BR 830.100 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Felix; Sprecher Kommission: In Art. 11 Abs. 1 ist aufgelistet, welche Schäden von der Elementarversicherung abgedeckt sind. Im Absatz 2 sind die Schäden aufgelistet, welche von der Elementarversicherung ausgeschlossen sind. Unter lit. a sind Schäden auf Grund fortgesetzter Einwirkung immer noch aufgelistet. Und sind als solche auch nach dieser Teilrevision von der Elementarschadenversicherung im Grundsatz noch ausgeschlossen. Damit zukünftig Schäden, also welche die Voraussetzungen der Rückversicherbarkeit erfüllen, trotzdem versichert werden können, wird ein zusätzlicher Absatz 3 eingefügt, welcher die Regierung ermächtigt, explizit Schäden, die auf ein fortgesetztes Einwirken, gemäss Abs. 2 lit. a zurückzuführen sind, als versichert zu bezeichnen, wenn die allgemein anerkannten Kriterien für die Schadenübernahme erfüllt sind und der Schadenfall rückversichert ist. In der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz unter Art. 2 werden die nichtversicherbare Schäden konkretisiert aufgelistet. Mit Rückwirkung auf den 1. April 2019 hat die Regierung am 26. Oktober 2019 die Verordnung bereits dem neuen Sachverhalt angepasst. Und entsprechend einen neuen Art. 2a in die Verordnung aufgenommen. Welcher die Schäden aus permanenten Rutschungen, als von der Elementarschadenversicherung versicherte Schäden bezeichnet. Wenn diese die aufgelisteten Kriterien für die Schadenübernahmen erfüllen.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat?

Angenommen

Standespräsident Della Vedova: Wir kommen nun zum Art. 37 Abs. 1. Hier handelt es sich um einen neuen Artikel, welcher in der Botschaft nicht zu finden ist. Gemäss Art. 49 der Geschäftsordnung des Grossen Rates kann Eintreten bei nichtbegründeten Anträgen der Regierung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Da bei Art. 37 Abs. 1 sowohl die Regierung als auch die Kommission die vorliegende Ergänzung nachträglich beantragen, liegt aus Sicht des Standespräsidenten, die Begründung gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates vor. Somit verzichten wir sowohl auf die Eintretensdebatte als auch auf die Abstimmung zum Eintreten. Wird dagegen opponiert? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Somit beschlossen. Herr Kommissionsvizepräsident wünschen Sie das Wort zu diesem Artikel?

Art. 37 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:

Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren seit dem Schadenereignis am gleichen Ort wiederhergestellt, wird der Zeitwert entschädigt; die Gebäudeversicherung kann einen Wiederaufbau an einem anderen Ort innerhalb des Kantons **oder den Erwerb eines bestehenden Gebäudes bewilligen. Für den Erwerb eines bestehenden Gebäudes wird dessen Zeitwert angerechnet. Der Erwerb eines bestehenden Gebäudes und damit verbundene Investitionen werden bis maximal zum Versicherungswert des zerstörten Gebäudes entschädigt.**

Felix; Sprecher Kommission: Im Absatz 1 des Artikels 37 wird von der Kommission und Regierung der Text ergänzt, so dass zukünftig bei der nicht Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes, der Erwerb eines bestehenden Gebäudes auch möglich wird. Wobei dann dessen Zeitwert angerechnet wird und bei einem folgenden Umbau, beziehungsweise nötig anfallenden Investitionen, noch bis zum Versicherungswert des zerstörten Gebäudes zusätzlich entschädigt wird. Mit dieser Formulierung kann auch sichergestellt werden, dass wie in Art. 35 Abs. 1 festgesetzt ist, niemand sich dadurch bereichern kann. Und eine Gleichbehandlung gegenüber solchen, welche als Ersatz ein neues Haus auf der grünen Wiese bauen gegeben ist. Mit dieser Formulierung haben zukünftig die Gebäudeeigentümer zusätzlich die Wahl bei einem allfälligen Totalschaden ihres Gebäudes, nebst dem Wiederaufbau oder dem Neubau, an einem anderen Ort im Kanton Graubünden, auch ein bestehendes Gebäude zu erwerben und dabei seitens von den Versicherungsleistungen gleichbehandelt zu werden, wie wenn Sie ein neues Haus auf der grünen Wiese bauen würden. Diese Anpassung entspricht auch den Zielen der im 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung, welche die verdichtete Bauweise vorschreibt. Zudem erhalten auch Zweitwohnungsbesitzer die Möglichkeit, als Ersatz eine bestehende Zweitwohnung zu erwerben, diese umzubauen, beziehungsweise umzuwandeln. Und entsprechend entschädigt zu werden, wie wenn sie ein neues Haus bauen würden. Damit werden die Zweitwohneigentümer nicht mehr in ihren Rechten zusätzlich durch das Gebäudeversicherungsgesetz benachteiligt.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat. Entschuldigung. Maurizio Michael.

Michael (Castasegna): Innanzitutto saluto il signor Presidente del Gran Consiglio e i membri del Governo presenti, tutte le colleghe e i colleghi presenti in sala. Ascoltando le discussioni nel periodo, nelle ore o nelle settimane precedenti a questa sessione devo dire che sono giunto a una conclusione. La conclusione va nella direzione di un piccolo slogan, che è: "Problem erkannt", Pazient gestorben". Allora, se noi applichiamo delle soluzioni in quanto riteniamo che siano assolutamente necessarie per andare a risolvere dei problemi attualmente presenti, ma poi diciamo: sì sì, però vale solo per quello che verrà e il resto è uguale.

Bei der Nachbearbeitung des Bergsturzes des Piz Cengalo und deren Folgen in Bondo wurde ich auf eine unklare

Situation bei der Anwendung des Gebäudeversicherungsgesetzes aufmerksam gemacht. Eine nähere Betrachtung der Situation hat klar aufgezeigt, dass eine normale und für alle Versicherte gleichwertige Anwendung des Gesetzes spätestens ab Inkrafttreten, Entschuldigung, Inkrafttreten würde, ab Inkrafttreten des Zweitwohnungsgesetzes, aber zumindest zum Teil auch des Raumplanungsgesetzes nicht mehr gegeben ist. Darauf, nach verschiedenen Abklärungen, habe ich einen Auftrag eingereicht. Dieser wurde von der Regierung unterstützt und in der letzten Oktobersession mit 104 zu 0 Stimmen vom Grossen Rat überwiesen. Mit der expliziten Bitte, die Umsetzung des geforderten Artikels noch in der Dezembersession traktandierten Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes zu integrieren. Ich gehe davon aus, dass ein grosser Teil der 104 Mitglieder dieses Rates, die mein Auftrag überwiesen haben, und wie ich auch davon ausgegangen sind, dass die Anpassung des Gesetzes zumindest die heute noch offenen Probleme regulieren und lösen würde.

Um was geht es wirklich? Es geht um die Korrektur einer obsoleten Bestimmung im Gesetz, die mit Inkrafttreten anderer, übergeordneter Gesetze nicht angepasst wurde. Eigentlich geht es um einen Fehler in der Gesetzgebung, dass nicht die versicherten Personen zu verantworten haben. Der überwiesene Auftrag sowie der Antrag der Mehrheit der KUVe sieht eine marginale Änderung der Bestimmung vor. Es geht sozusagen um eine Frage der Interpretation, Wiederaufbau gegen Neuwert und Umbau. Ich interpretiere das persönlich auch als Wiederaufbau. Drittens, die vorgeschlagene Übergangslösung generiert keine Mehrkosten für die Versicherung. Diese werden auch in Zukunft maximal den Neuwert des alten Gebäudes vorsehen und nicht mehr.

Standespräsident Della Vedova: Granconsigliere Michael, è andato un articolo un po' troppo avanti, siamo ancora al 37 paragrafo 1.

Michael (Castasegna): Entschuldigung.

Standespräsident Della Vedova: Le do la parola più tardi. Herr Regierungsrat, wünschen Sie das Wort?

Regierungsrat Peyer: Sie sehen schon, tatsächlich handelt es sich ein bisschen um Konfusion. Vielleicht nochmals wichtig, dass wir der Reihe nach gehen. Wir haben jetzt geändert und da sind alle einverstanden, den Artikel 11, wo wir neu eingefügt haben die Kompetenz der Regierung in der Verordnung, permanente Rutschungen als versichertes Ereignis aufzunehmen. Da gibt es keinen Widerspruch.

Tatsächlich wurde in der vergangenen Oktobersession der Auftrag Michael im Sinne der Regierung überwiesen, einstimmig wie Sie ausgeführt haben. Wir haben dann versucht, ohne Vernehmlassung und nur an der einen KUVe-Sitzung diesen Auftrag schon in dieser Teilrevision umzusetzen, weil er uns inhaltlich sinnvoll erscheint, nämlich, dass neben dem Wiederaufbau eines Gebäudes auch möglich ist, ein schon bestehendes Gebäude zu erwerben. Dies finden Sie hier im neuen Art. 37 Abs. 1, den Ihnen wie gesagt, die einstimmige KUVe

und die Regierung zur Annahme empfehlen. Und ich bitte Sie auch, diesem so zuzustimmen. Die Regierung findet das sinnvoll und deshalb ist sie hier auch klar zusammen mit der KUVe einer Meinung. Wir kommen dann nachher noch zum nächsten Artikel und ich werde dann dort Ausführungen machen, warum die Regierung dort nicht mehr zusammen mit der KUVe-Mehrheit gehen wird.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 37 Abs. 1? Gehe ich richtig in der Annahme, dass dieser Artikel nicht bestritten ist? Dem ist so, dann fahren wir weiter.

Angenommen

Standespräsident Della Vedova: Wir kommen zum Vorschlag des neuen Art. 47b.

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Berther, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Felix)

Einfügen neue Bestimmung wie folgt:

Art 47b

Übergangsbestimmung der Teilrevision vom xx. Dezember 2019

¹ Art. 37 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} finden Anwendung auf die sich im Verfahren befindenden und nicht abgeschlossenen Schadenfälle.

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Danuser, Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur])
Ablehnung des Antrags auf Einfügen einer neuen Bestimmung.

Standespräsident Della Vedova: Es wurde bereits gesagt, die Regierung hatte hierzu keine Möglichkeit, über diesen neuen Artikel Stellung zu nehmen. Um überhaupt darüber debattieren zu dürfen, muss somit hier gemäss Art. 49 des GGO Eintreten beschlossen werden. Dies bedingt eine Zweidrittelmehrheit, es wurde bereits gesagt. Bevor wir zur Abstimmung kommen, gebe ich das Wort dem Kommissionsvizepräsidenten, Grossrat Duosch für die Eintretensdebatte.

Felix; Sprecher Kommission: Nachdem die KUVe am 13. November 2019 ihre Sitzung abgehalten hat und später die entsprechende Artikelanpassung mit der entsprechenden Synopse allen Mitgliedern des Grossen Rates bekannt gegeben wurde, hat sich der Erstunterzeichner des Auftrages, Grossrat Michael gemeldet und zu verstehen gegeben, wie er vorhin schon mal angefangen hat zu erklären, dass der Auftrag nicht nur mit dieser Artikelanpassung noch nicht vollständig umgesetzt wäre. Das Hauptanliegen ist mit dieser von der KUVe verabschiedeten Gesetzesanpassung vom Art. 37 Abs. 1 zwar erreicht, aber da der Auftrag explizit im Zusammenhang mit den noch offenen Fällen in Bondo entsprechend auch deswegen so eingereicht wurde, verlange der Auftrag für diese Fälle eben auch eine Lösung. Die KUVe hat daraufhin gestern Mittag eine ausserordentliche Sitzung abgehalten und diesen Sachverhalt besprochen. Die

Kommissionsmehrheit kommt zum Schluss, dass die Formulierung des Auftrages beziehungsweise auch die Antwort der Regierung tatsächlich diese Auffassungsweise zulässt und es ist nicht abzustreiten, dass der Auftrag nicht nur eine Lösung für die Zukunft will, sondern auch zusätzlich noch diese offenen Fälle in Bondo geregelt haben will. Entsprechend ist eine Kommissionsmehrheit auch bereit, eine Übergangsbestimmung zu erlassen, welche nicht nur den pendenten Fällen von Bondo, aber auch allen anderen pendenten Fällen im Kanton Graubünden auch diese neue Auswahlmöglichkeit gemäss Art. 37 Abs. 1 einräumen würde. Da die Kommission erst gestern in ihrer zweiten Sitzung den zusätzlichen Antrag von Grossrat Michael besprechen konnte und entsprechend noch über den zusätzlichen Artikel in den Übergangsbestimmungen beraten hat, welche die offenen Fälle auch noch im revidierten Art. 37 Abs. 1 einschliesst, konnte sich die Regierung dabei noch nicht einbringen. Darum muss die Eintretensfrage für diesen Zusatzartikel in den Übergangsbestimmungen gemäss GGO Art. 49, wie der Standespräsident bereits gesagt hat, von einer Zweidrittelmehrheit des Grossen Rates angenommen werden. Ich bitte Sie, treten Sie auf diesen Zusatz der KUVE-Mehrheit ebenfalls ein und ermöglichen Sie damit die Diskussion um diesen Sachverhalt.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Deplazes, Sie haben das Wort.

Deplazes (Chur); Sprecher Kommissionsminderheit: Mit dem Vorschlag von Grossrat Michael, für die noch offenen acht Fälle in Bondo im Gesetz eine rückwirkende Bestimmung festzulegen, bin ich nicht einverstanden. Gesetze sind für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Der Grosse Rat revidiert jährlich mehrere Gesetze. Bis heute sind mir keine Revisionen mit einer rückwirkenden Bestimmung bekannt. Wenn wir jetzt beginnen, ein Gesetz rückwirkend in Kraft zu setzen, öffnen wir für die Zukunft solchen Praktiken Tür und Tor. Ein Gesetz rückwirkend in Kraft zu setzen ist fragwürdig und bedeutet für mich auch weniger oder keine Rechtssicherheit mehr. Es darf nicht sein, dass die noch offenen Fälle bessergestellt werden als die bereits abgeschlossenen, denn diese hatten keine Wahl zwischen neu aufbauen oder eine bestehende Wohnung zu kaufen. Gemäss Ausführungen des Departementsjuristen würde die Rückwirkung für ganze neun Jahre gelten und würde damit am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Das würde bedeuten, dass zirka weitere 20 Fälle im ganzen Kanton von der Rückwirkung profitieren würden. Wir entscheiden also nicht nur über die Fälle in Bondo, sondern insgesamt über rund 30 Fälle. Die finanziellen Folgen eines Entscheides mit Rückwirkung sind unklar. Niemand weiss heute, ob pro Fall mit 100 000 Franken oder 200 000 Franken oder mehr gerechnet werden muss. Sind es 2, 3 oder 4 Millionen Franken? Wir wissen es heute im Moment nicht. Können wir einen Entscheid fällen mit so schlechten Grundlagen? Für den Wiederaufbau in Bondo wurden gegen 14 Millionen Franken gespendet. Zurzeit sind noch mehrere Millionen Franken vorhanden. Ich bitte die Vertreter der Gemeinde, zu-

sammen mit den Verantwortlichen der Spendengelder, eine Lösung zu suchen. Das Hauptargument von Grossrat Michael ist, dass Zweitwohnungsbesitzer aufgrund des Zweitwohnungsgesetzes ihre zerstörten Wohnungen nicht mehr aufbauen dürfen. Das stimmt so nicht. Die Besitzstandsgarantie garantiert allen nach einem Naturereignis einen Wiederaufbau. Der Wiederaufbau muss nicht am selben Ort erstellt werden, sondern innerhalb eines gewissen Perimeters. Mit der Besitzstandsgarantie besteht für alle eine Lösung auch in Bondo. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, aus diesen Gründen bitte ich Euch, der rückwirkenden Ergänzung im Gesetz nicht zuzustimmen.

Jochum: Qui si tratta di discutere se qualcosa è retroattivo o non è retroattivo. Il momento che causa il diritto di risarcimento è chiaramente il momento in cui è caduta la frana. In base alle leggi la persona che è stata danneggiata ha tre anni di tempo per decidere cosa vuole fare. Vuole costruire qualcosa di nuovo, vuole abbandonare la valle, o cosa vuole fare? Fintanto che non decide definitivamente, riceve il valore momentaneo dell'edificio. Soltanto quando costruisce un edificio nuovo riceverà la differenza tra il valore momentaneo e il valore a nuovo. Integrando l'articolo 37 comma 1 si dà il diritto ai danneggiati di decidere cosa fare anche a riguardo di edifici esistenti. Dunque chi è stato danneggiato due o tre anni fa può decidere ancora oggi in base alla nuova legge, dell'articolo abbiamo discusso prima, cosa vorrà fare in futuro. Se acquistare un appartamento esistente, rinnovarlo, se vorrà acquistare una seconda casa, rinnovarla anche questa. In questo caso gli diamo la possibilità di avere questa differenza di valore. Dunque visto che la decisione non è ancora stata presa, non vedo che sia una decisione da prendere retroattivamente. Grazie.

Danuser: Die Kommission musste in einer gestrigen kurzen Sitzung mit nicht allen Fakten beraten und hat deswegen auch für mich einen Entscheid getroffen, die Mehrheit hat diesen Entscheid so getroffen, dass wir nicht mit Fakten das Ganze beraten können, geschweige denn, die anderen Mitglieder der ganzen Versammlung hier, die haben diese Fakten noch viel weniger mitgeteilt bekommen. Dazu bin ich einfach der Meinung, dass wir, wenn wir Gesetze machen, alle mit allen Fakten beliefert werden sollten und nicht mit Meinungen, die irgendwie gefärbt sind aus Eigeninteressen. Und wenn wir das Ganze hier beschliessen, ist aus meiner Sicht noch nicht klar, was mit den Zweitwohnungsbesitzern passiert. Dazu möchte ich ein paar Ausführungen von Peter Peyser.

Felix; Sprecher Kommission: Grossrat Deplazes hat jetzt die Fakten angesprochen, die wir nicht bekommen haben von der GVG bezüglich für die Beurteilung dieses Falles. Es stimmt, wir haben die Fakten nachgefragt, die GVG konnte die genauen Zahlen nicht sagen. Sie haben aber geschätzt, es könnten um die 20 bis 30 Fälle sein. Die Schätzung erfolgte in dem Sinn, weil die Statistik, die vorhanden ist, nicht zulässt, schnell die Totalschäden, also die Fälle mit einem Totalschaden aus den letzten neun Jahren zu eruieren. Aber Tatsache ist nicht

unbedingt, dass wir Fakten brauchen, Tatsache ist, dass die GVG diese Gelder bereits auf die Seite legen musste. Sie müssen das Geld bereithaben, falls jetzt die Eigentümer, die Gebäudeeigentümer, diejenigen, die jetzt einen Totalschaden haben, sich morgen entscheiden, ein neues Haus zu bauen. Dann bekommen sie die Differenz zwischen Zeit- und Neuwert ausbezahlt. Also: Das Geld muss vorhanden sein, sonst hat die GVG etwas falsch gemacht. Also es geht nicht darum, mehr Geld aus der Kasse von der GVG rauszuholen, rauszulocken, sondern es geht darum einfach, dass die GVG die Möglichkeit hätte, das Geld auszubezahlen, was den Geschädigten allenfalls zustehen würde und was nicht. Also, wir haben zwar keine Fakten und definitive Fakten, aber, was wir schon definitiv sagen können, ist, dass die GVG das Geld dazu hat, für alle Fälle bis rückwirkend die neun Jahre.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Granconsigliere Maurizio Michael, ha la parola.

Michael (Castasegna): Ich habe einen Bock geschossen, ich entschuldige mich. Ich war wahrscheinlich gedanklich schon zu weit mit der Diskussion. Aber wie es sich herausgibt, bleibe ich zur Frage des Patienten. Ich nenne jetzt nicht wieder oder werde nicht nochmals das wiederholen, das ich schon gesagt habe, aber nur ganz kurz: Ich hatte einige Punkte aufgeführt, um zu sehen, wie ist die Situation wirklich. Es geht um die Korrektur einer obsoleten Bestimmung, d.h., die Verantwortung steht hier bei uns Gesetzgebern, beim Kanton, bei der Gebäudeversicherung. Es geht um eine marginale Änderung. Es geht um eine Übergangslösung, die keine Mehrkosten für die Versicherung generiert. Die versicherte Person hat ein Anrecht auf die Auszahlung bis zum Neuwert seines Gebäudes, das einen Totalschaden erlitten hat. Er bezahlt dafür, er bezahlt dafür obligatorische Versicherungsprämien. Die obsoleten Bestimmungen der heutigen Gesetzgebung ermöglichen dies zum Teil nicht. Das möchte ich klar sagen. Sie ermöglichen es heute nicht. Es ist, ich widerspreche hier, was Grossratskollege Deplazes gesagt hat, ich hatte in meinem Auftrag eine klare Frage gestellt, ob es Ausnahmebestimmungen gibt. Die Regierung hat mir gesagt, es gebe keine Ausnahmebestimmungen, sei dem, dass Herr Deplazes andere Lösungen für die Finanzierung hat. Es geht dort nicht nur für den Wiederaufbau, es hat ein zweites Problem, es geht um Land. In Bondo und in guten Teilen des Bergells steht kein Land mehr zur Verfügung. Das ist das zweite Problem. Das heisst, wir könnten vielleicht eine theoretische Lösung einbringen, aber wir haben dann keine praktische Lösung für diese Fälle. Das bleibt, müssen wir auch noch aufnehmen. Ich gehe davon aus, dass der Staat, wir also, zuständig für die Gesetzgebung sind. Und wir und diese Gesetzgebung, diese Gesetze, die wir erlassen, die sollen auch im Interesse des Bürgers sein und nicht gegen ihn stattfinden. Eine fehlende Anwendung der Angaben gemäss neuem Recht für alle noch offenen Fälle, es sind eigentlich wenige, entspricht nicht nur einer Verspottung der

stark geschädigten Personen, dies ist für mich politisch nicht vertretbar. Das sage ich klar.

Und nun kommt die Frage der Rückwirkung. Auch diese ist in diesem Fall zumindest interpretierbar. Kollege Jochum hat das schon gesagt, gemäss Übergangsbestimmung des bestehenden Rechts gilt eigentlich das Ereignisdatum als Moment, wo die Versicherung einen Fall aufnimmt. De facto aber werden die Unterstützungsbeiträge für die Auszahlung der Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert durch einen Antrag gesprochen. Dieser darf nur, oder muss, innert drei Jahren, und man kann diese zweimal noch verlängern, also maximal neun Jahre, gestellt werden. Diese werden jetzt oder heute oder morgen oder in zwei Jahren gestellt. Und ein Beschluss wird in Zukunft gefasst, nicht in der Vergangenheit. Also Fazit: Der Kanton hat seine Aufgaben nicht gemacht, keine finanziellen Folgen. Die Verpflichtungen der Gebäudeversicherung bleiben gleich. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine gerechte Behandlung, Gesetzgebung im Interesse des Bürgers, nicht der Verwaltung, und die Rückwirkungsfrage kann zumindest in Frage gestellt, in diesem Fall in Frage gestellt werden. Keine Person in unserem Kanton darf oder soll zwischen Stuhl und Bank fallen. Dies hat man im Bergell in den letzten zwei Jahren mehrmals von den Regierungsmitgliedern und Verwaltungsvertretern unseres Kantons gehört. Wir haben heute die Möglichkeit, dies zu beweisen. Wir, Parlament, Gesetzgeber.

Aebli: Ich kann dem Votum von Grossrat Michael nur beipflichten. Die Aussage von Grossrat Deplazes empfinde ich als zynisch, nicht sachgerecht, und er verkennet auch das Problem in dieser Situation.

Die Situation im Bergell ist wirklich für diese Leute belastend, die eben genau in dieser Situation sind, wie sie jetzt sind. Und wenn man dann so salopp, wie Herr Deplazes gesagt hat, sagt, sie können ja woanders etwas kaufen, dann mag das vielleicht oberflächlich so sein, aber Sie vergessen, dass das eben auch mit Wert, mit Empathie und allem dazu zusammenhängt. Und wenn man einfach sagt, ja, ihr könnt dann machen, was ihr wollt, ihr habt ja das Geld, dann stimmt das eben nur teilweise. Wenn Sie in Bondo leben und Ihr ganzes Leben dort verbracht haben, dann ist es eben so, wie es ist, und man kann dann nicht einfach sagen, ihr könnt nach Chur zügeln, und dann ist die Welt in Ordnung. So einfach ist das Leben eben nicht, Herr Deplazes. Und ich bitte Sie doch, in Anbetracht der Aussagen, die zu Bondo von allen Seiten, und auch von Ihrer Partei, gemacht wurden, den nötigen Respekt für die Leute im Bergell zu haben. Und das sage ich auch als Präsident der Region Maloja. Ich finde es schwierig, wenn man sagt, es werden Präzedenzfälle gemacht. Wievielmals passiert so ein Unglück wie in Bondo im Kanton Graubünden? Sie können in der Geschichte nachlesen. Das ist wirklich eine ausserordentliche Situation, die vielleicht auch jetzt einmal ausserordentliche Massnahmen braucht, um eben das Leid der Leute angemessen zu lindern. Und sie haben genug Leid erlebt mit diesem ganzen Bergsturz und der ganzen Thematik. Und ich finde es billig und nicht korrekt, wenn man sie jetzt einfach aussen vorlässt und sagt, sie haben jetzt Pech gehabt, dass dieses Unglück

passiert ist, bevor das Gesetz angepasst wird. Und das hat nichts mit Brienz zu tun, dort ist die Situation ähnlich, sie sind zeitlich vielleicht jetzt ein bisschen besser dran, und ich hoffe auch für die Bewohner von Brienz, dass wir dort eine saubere und angemessene Lösung finden. Und das zweite, was ich stossend finde, ist das, was auch gesagt wurde, die Kommission hat nicht alle Fakten gehabt, sie hat handeln müssen, wie sie gehandelt hat. Aber das entbehrt auch nicht gerade der Professionalität, die wir hier erwarten. Das tut mir leid für die Kommission. Sie kann da nicht viel dazu beitragen. Die Grundlagen waren einfach nicht vorhanden für eine sachgerechte Diskussion.

Kasper: Ich spreche von einem anderen Fall, der auch eine gewisse Brisanz hat. In unserem Fall vom Februar 2019 in St. Antönien handelt es sich um einen Gleitschnee-Totalschaden an einem Haus und an einem Stall in der roten Zone. Das Gebäude kann, darf an derselben Stelle nicht mehr aufgebaut werden. Die Gemeinde musste eine entsprechende Verfügung erlassen, welche vom AVEN unterstützt wurde. Der Geschädigte besitzt kein Land für einen Ersatzbau in der Bauzone. In der Landwirtschaftszone, kann er auch nicht bauen, da die Nachfolgeregelung für den Landwirtschaftsbetrieb noch nicht klar geregelt ist. Um Bauland zu schaffen, müssten wir Bauland, neues Bauland einzonen und alle die den Weg kennen bis das Land eingezont wird, ist das ein riesen Aufwand und es ist ja auch nicht ganz sicher, dass wir das machen könnten. Aber genau an diesem Ort wo er die Möglichkeit hätte einen Ersatz zu schaffen, das wäre in einem bestehenden Haus, das er erwerben könnte, in der Bauzone, in der Nähe von seinem Landwirtschaftsbetrieb, seinem Stall und das wäre jetzt genau eine ideale Lösung, die man hier finden könnte. Ich hatte eigentlich wahnsinnige Freude, jawohl jetzt haben wir den Fall gelöst aber jetzt haben wir ihn doch nicht gelöst, weil eben der ist rückwirkend bis am 1. April 2019. Dann tritt das Gesetz in Kraft und der Schadenfall hat sich im Februar 2019 ereignet, also leider einige Monate zu früh. Herr Deplazes es gibt Härtefälle und das ist ein Härtefall. Wie sollen wir denn in solch einem Fall als Gemeinde reagieren, wenn er in roten Zone nicht mehr bauen darf? Das müssen, können, bitte beantworten Sie mir diese Frage hier und heute. Ich bin auch sehr enttäuscht über die Zahlen von der Gebäudeversicherungsanstalt, die wissen doch wie viele Gebäude in einem gleichen Fall, in einer gleichen Situation sind. Wir sprechen hier von Gebäuden mit Totalschaden in der roten Zone. Ja, wenn die das nicht wissen, dann weiss ich auch gar nichts mehr, muss ich sagen. Dann, dann bleibt mir die Sprache weg und jetzt spricht man von 20 vielleicht 30. Ich bin überzeugt, dass sind die Häuser in Bondo und vielleicht noch fünf. Das ist jetzt auch nur eine Behauptung, wie diejenige von Beat Deplazes. Aber eben und auf solch einer Basis will man plötzlich einfach Leute die zu Schaden gekommen sind, einfach so billig abspesen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, glauben Sie an die Gerechtigkeit? Es gibt keine Ausuferung, wenn wir diesen Artikel aufnehmen. Wir schaffen einfach eine gewisse Gerechtigkeit für die Fälle, für die wenigen

Fälle, die jetzt mit dieser Gesetzgebung zwischen Tür und Angel wären.

Cramer: Ich habe für Grossrat Deplazes etwas Lektüre mitgebracht: Tschannen/Zimmerli/Müller allgemeines Verwaltungsrecht, welches Verfahrensrecht ist anwendbar, welche Normen sind anwendbar. Ich möchte hier nicht emotional werden bei dieser Debatte, aber es geht um Personen, die zwischen Stühle und Bänke fallen, wenn wir hier keine Übergangsbestimmung schaffen. Zur Übergangsbestimmung in Art. 47b wie sie die Kommissionsmehrheit festlegt, vorschlägt. Dieser Artikel ist ausdrücklich zu begrüssen, da er klarstellt welches Recht bei hängigen Verfahren zur Anwendung gelangt. Wir machen hier nicht etwas Aussergewöhnliches, etwas Komisches. Wir machen auch keine Lex Bondo. Wir machen etwas, was in ein normales Gesetz hineingehört, wir schaffen eine Übergangsbestimmung wie sie eigentlich auch von der Rechtsprechung und von der Lehre, gebe Ihnen nachher gerne den Auszug aus diesem Buch, vorgeschlagen und verantwortet werden könne. Wir erfinden hier nicht etwas Neues. Es geht um die Frage welches Recht ist auf hängige Verfahren anwendbar. Es geht nicht um abgeschlossene Verfahren, es geht um hängige Verfahren. Möchte Ihnen dazu ein paar Auszüge aus diesem interessanten und guten Buch sagen. Es geht dabei vor allem um Kontinuitätsinteressen des Privaten, die den Geltungsinteressen des neuen Rechts des Gemeinwesens gegenüberstehen. «Dieser Interessenskonflikt ist auf Grund der Spezialgesetzgebung zu klären», heisst es in den Literaturen, und auch von der Bundesgerichtlichen Rechtsprechung so abgesegnet. Wobei in der juristischen Literatur die Diskussionen meistens um Rückwirkung beziehungsweise Anwendbarkeit des neuen Rechts gehen, wenn es darum geht, dass die Rechtspositionen der Betroffenen verschlechtert werden. Hier geht es um eine Verbesserung der Rechtsposition des betroffenen Bürgers, die ohne diese Bestimmung zwischen Stühle und Bänke fallen. Nun was gilt, wenn wir keine Bestimmung haben? Was ist dann der Grundsatz? Das ist ja eigentlich interessant und wichtig zu wissen. Dann gilt auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückzugreifen. Die Rechtmässigkeit eines Verwaltungsaktes wird beurteilt nach der Rechtslage die am Tag des Entscheids gilt, in Kraft ist. Tritt die Rechtsänderung also während des erstinstanzlichen Verfahrens ein, so ist stets neues Recht anzuwenden. Das ist im Bundesgerichtsentscheid 110 IB 332 Erwägung 2 nachzulesen, falls mir hier jemand nicht glaubt und wenn Sie hier nicht zustimmen wollen dieser Übergangsbestimmung, weil Sie Fragen haben oder weil Sie kritisch sind, dass das nicht zulässig wäre oder etwas Aussergewöhnliches wäre. Lesen Sie es nach ich erzähle Ihnen hier keine Märchen. Halten wir doch uns an diesem Grundsatz wie er von der Rechtsprechung, wie er von der Literatur vorgegeben ist. Warum müssen wir hier aber eine ausdrückliche Regelung schaffen, Grossrat Michael hat es gesagt. Wir haben eine Übergangsbestimmung Art. 47, die in das Gesetz hineingekommen ist, als das Gesetz verabschiedet wurde. Diese Übergangsbestimmung ist eigentlich obsolet und führ dazu, dass wir jetzt eine ausdrückliche, gesetzliche Grundlage schaffen. Ich sage

Ihnen, es ist auch nichts Aussergewöhnliches, wie wir das machen. Grossrat Deplazes hat gesagt, er hätte das noch nie erlebt, dass man hier eine Rückwirkung beschlossen hat. Art. 108 des kantonalen Raumplanungsgesetzes hat festgelegt, dass für Baugesuche, Planungen und Verfahren die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängig sind, grundsätzlich neues Recht gilt. Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten. Art. 14a der Schlussbestimmungen zum ZGB bestimmt das hängige Verfahren mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes von der neu zuständigen Behörde weitergeführt werden und das neue Verfahrensrecht Anwendung findet. Das Gastwirtschaftsgesetz im Kanton Graubünden besagt in Art. 28, dass beim Inkrafttreten des Gesetzes hängige Verfahren, wir sprechen nur von den hängigen Verfahren, nach neuem Recht zu behandeln sind, sofern das alte Recht nicht milder ist, oder hat man sogar so eine Bestimmung geschaffen. Interessant ist ja auch noch zu wissen, als wir am 14. Januar 2015 über die Erbschaftsinitiative, über die Initiative von für Millionenerbschaften Besteuerung abgestimmt haben, dort hat es eine Rückwirkung, dort hat es eine echte Rückwirkung und zwar bis am 1. Januar 2012. Drei Jahre hatte man dort eine Rückwirkung. Hier geht es um Fälle, die pendent sind, die hängig sind und für diese bin ich der klaren Überzeugung, müssen wir diejenigen Grundsätze anwenden, die ohnehin gelten würden und deshalb machen wir nichts falsch, wenn wir diesen Art. 47b so annehmen. Ich bitte Sie, auf diesen Artikel einzutreten und diesem zuzustimmen.

Standespräsident Della Vedova: Wir schalten eine Pause ein bis 16.30 Uhr. Ich bitte um pünktliches Erscheinen. Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Wir fahren nun weiter. Ich erteile das Wort Grossrat Caviezel, Sie haben das Wort.

Caviezel (Chur): Wenn ich Sie heute Abend beim Bier frage, was haben wir mit diesem Art. 47b genau beschlossen und wie verhält er sich jetzt genau? Werden Sie mir dann Auskunft geben können? Ich behaupte geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dass der Grossteil, der hier im Rat Sitzenden am Schluss, falls er oder sie zustimmen wird, nicht weiss, was wir genau beschlossen haben und zwar warum? Weil wir gar keine Unterlagen dazu haben. Wir haben heute 8.36 Uhr nachdem die Session schon wieder gestartet ist, heute Dienstag, haben wir die neue Fahne bekommen. Am Montag von 13.00 Uhr bis 13.45 Uhr hat die KUVe nochmals getagt und diesen entsprechenden Artikel so eingeführt. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen das ist einfach nicht gute Gesetzgebung. Wenn wir Gesetze machen, gibt es normalerweise einen sauberen Prozess. Wir haben eine Vernehmlassung, die kann mal kürzer oder weniger kurz ausfallen oder wir haben eine Botschaft. Wir können die in der Fraktion besprechen und dann können wir basierend auf den Fakten entscheiden. Wir haben es heute gehört vom Vizekommissionspräsidenten, neun Jahre rückwirkend. Ich habe ganz verschiedene Zahlen gehört. Wie viele Fälle betrifft es jetzt? Acht in Bondo, 30 gesamthaft im Kanton, ich habe verschiedene Zahlen gehört. Dann hat man aber auch erwähnt, es

kostet nicht mehr, beziehungsweise das Geld ist schon vorhanden. Wo steht das, beziehungsweise worauf stützen Sie das ab? Kollege Cramer hat uns allen gesagt: Lesen Sie es nach. Ja, ich würde es gerne nachlesen aber ich muss in zehn Minuten abstimmen. Ich würde wirklich gerne das nachlesen. Mein Problem ist einfach wann? *Heiterkeit.*

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bin der aller, aller letzte und meine Fraktion ganz sicher auch, die nicht Solidarität mit Bondo hat, oder mit Personen die aufgrund eines Naturereignis einen schweren Schaden erlitten haben. Und geschätzter Kollege Aebli, das verbiete ich mir, dass Sie jemand aus meiner Fraktion derart angreifen, hinsichtlich Solidarität mit einer Region oder mit Personen. Wir, jeder einzelne in unserer Fraktion, nimmt es jederzeit mit Ihnen in Sachen Solidarität auf. Das kann ich Ihnen garantieren. Einfach, dass das klar ist. Ich wehre mich deshalb nicht im Grundsatz gegen diese Lösung. Nachdem was ich gehört habe, kann ich auch einsehen, dass man hier vermutlich keinen Unsinn anstellt, aber es ist eben vermutlich. Ich bin einfach unzufrieden, unglücklich wie hier seitens der KUVe gearbeitet wurde und es zeigt auf, wie problematisch es ist, was auch gut gemeint war, einen Auftrag schnell umzusetzen wenn man einfach noch hau ruck einen entsprechenden Artikel hier rein nimmt, weil diese ganze juristische Diskussion, die hier mit viel Expertise von verschiedenen Seiten vorgetragen wurde, die müsste eigentlich in einer Kommission stattfinden und Sie wissen es, wenn zwei Juristen diskutieren, sind drei Meinungen am Tisch. Und ich hätte gerne in den Fraktionen, das sauber vorgesprochen. Und deshalb ist es für mich ein ungutes Gefühl, hier einzutreten. Ich würde mir wünschen, dass man diesen entsprechenden Artikel sauber berät, dass man auch am Schluss die Regierung mit im Boot hat. Man hat dann das ja bei dem anderen Artikel auch dann im Februar das sauber beschliesst, denn etwas möchte ich laut sagen: Solidarität mit Bondo ist logisch. Solidarität mit allen Personen, die entsprechend Schaden erlitten haben. Aber auf die saubere, auf die richtige Weise. Die gesetzgeberische Tätigkeit muss korrekt, rechtsgleich und transparent und logisch ablaufen. Und wir wissen nicht genau, was wir heute entscheiden. Und das ist nicht gut, geschätzte Kolleginnen und Kollegen.

Claus: Also vorausschicken möchte ich, dass wenn zwei gute Juristen am Tisch sitzen, haben sie nicht drei Meinungen, sie haben dann fünf. Weil es eben gute Juristen sind. Nein, das muss man klarstellen. Hier aber ist es so, dass die Juristen, die das hier jetzt im Grossen Rat miteinander besprochen haben, einhellig der Meinung sind, dass diese Übergangsbestimmung juristisch keinen Sündenfall darstellt, zumal auch dieses Gesetz ja rückwirkend auf den 1. April in Kraft treten sollte. Übrigens genau ein paar Wochen zum falschen Zeitpunkt, dass auch noch Hitsch Kaspers Stall einbezogen werden könnte in den Fall. Was wollen wir? Und um was geht es? Es geht tatsächlich unter anderem um Bondo, es geht um Fälle, die uns gesetzlich zwischen Stuhl und Bank gerutscht sind. Und deshalb müssen wir hier zu diesem unkonventionellen Mittel greifen. Ich gebe Conradin

Caviezel Recht. Es ist ein bisschen ein unschönes Vorgehen. Aber es entstand dadurch, dass erst ganz am Schluss eine Auslegung gemacht wurde des entsprechenden Juristen der Verwaltung, dass eben Bondo plötzlich nicht mehr gedeckt wäre. Diese acht Fälle in Bondo. Und es kann ja nicht sein, dass wenn man als Grossrat etwas vorbereitet, mit den entsprechenden Stellen das tut, wenn man dann hingeht, einen Auftrag formuliert. Dieser wird mit 104 Ja überwiesen in diesem Grossen Rat. Wir alle wollen dasselbe. Alle wollen Solidarität. Alle wollen, dass eben genau das nicht passiert, was jetzt dummerweise ganz am Schluss doch zu passieren droht. Und genau deshalb dieses unkonventionelle Vorgehen, dass die Kommission hier ganz am Schluss noch ein Zusatzprotokoll verfasst hat, eine Sitzung veranstaltet hat. Dies alles, weil das ganze Geschäft, weil diese Teilrevision unter Dringlichkeit steht. Und darum wurde so vorgegangen. Das mag nicht dasjenige Vorgehen sein, das wir uns hier wünschen, da gebe ich Conradin Caviezel Recht. Aber es ist der einzige Weg, wie wir heute zu diesem Schluss kommen, dass es eben so funktioniert wie es angedacht war mit der Wirkung im Ziel. Ansonsten haben wir die Wirkung im Ziel schlichtweg nicht. Und das will niemand von uns. Und deshalb bitte ich Sie, hier mit einer deutlichen, deutlich über zwei Drittel selbstverständlich, hier darauf einzutreten und dann auch diese Übergangsbestimmung so gutzuheissen. In diesem Sinne bitte ich Sie, vorzugeben.

Felix; Sprecher Kommission: Bezüglich Professionalität, welche Herr Aebli in Frage gestellt hat, kann ich nur dazu sagen, dass ich keine Stellung dazu nehme. *Heiterkeit.* Das ist die Sicht eines Ratsmitglieds, welches bis jetzt nicht in die Sache involviert war. Tatsache ist, dass die Kommission diesen Missstand zum Glück doch noch rechtzeitig erkannt hat und unbürokratisch diesen auch noch eingebracht hat können.

Zum Ratskollegen Caviezel: Nachlesen können Sie da in Art. 18, was jetzt Sache ist mit den Geldern. Art. 18 des Gebäudeversicherungsgesetzes sagt, übernimmt Versicherungswert eines Gebäudes, die Gebäude sind zum Neuwert versichert. Der Neuwert entspricht dem Kostenaufwand der für die Erstellung eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und gleichen Ausbaus am gleichen Standort erforderlich ist. Und zudem, in Art. 36 wird die Wiederherstellung erwähnt. Wird ein Gebäude wiederhergestellt, bezahlt die Gebäudeversicherung die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, höchstens aber den ermittelten Schadensbetrag bis zur Höhe des Versicherungswerts. Und dies heisst, dass die GVG das Geld auf der Seite haben muss, für alle Fälle, die noch jetzt pendent sind. Da müssen wir keine Zahlen haben, da müssen wir gar nichts haben, wir können davon ausgehen, und das hat mir der Direktor von der GVG auch so gesagt. Das Geld ist vorhanden. Und da müssen wir keine Zahlen haben und keine genauere Abklärung, um eine Teilrevision vielleicht jetzt in vier Jahren erst durchzubringen, welcher diesem Anliegen gerecht kommt. Es geht hier jetzt vor allem um die offenen Fälle in Bondo, für welche der Auftrag von Grossrat Michael eine Lösung dafür haben will. Das heisst aber nicht, dass die Kommissionsmehrheit einen Artikel in den Über-

gangsbestimmungen nur für Bondo kreieren will, eine sogenannte Lex Bondo sondern nein: Der neue Artikel soll für alle offenen und nicht abgeschlossenen Fälle im Kanton Graubünden gelten. Grossrat Kasper hat vorhin von dem Fall in Luzein erzählt. In Bondo ist die Rede von zehn totalbeschädigten Häusern. Diese sind zeitnah gemäss Art. 37 Abs. 1 zum Zeitwert durch die GVG entschädigt worden. Bis heute wurde in einem Fall entschieden, ein neues Haus zu bauen. In diesem Fall wurde gemäss Art. 36 Abs. 1 die Differenz zwischen Zeit- und Neuwert zusätzlich entschädigt. In einem Fall wurde entschieden, ein bestehendes Gebäude zu erwerben. In diesem Fall hat der Eigentümer entsprechend nur den Zeitwert entschädigt bekommen. In den acht weiteren noch offenen Fällen wurde bis heute noch nichts entschieden, noch nichts getan. Für diese Fälle wurde bisher lediglich der Zeitwert des zerstörten Gebäudes entschädigt. Diese haben gemäss Art. 37 Abs. 1 nun drei Jahre lang Zeit, oder eben neun Jahre mit Verlängerung, sich zu entscheiden, ob sie ein Neues bauen oder eben nichts machen. Ein Neubau eines Gebäudes auf der grünen Wiese, haben wir gesehen, bleibt ihnen verwehrt, da ein Neubau einer Zweitwohnung seit Inkrafttreten des Zweitwohnungsgesetzes nicht erlaubt ist. Der Erwerb eines Ersatzgebäudes ist ihnen zwar gestattet, sie erhalten aber nach geltendem Gesetz nicht dieselben Entschädigungen, als wenn sie ein neues Gebäude erstellen würden. Ist das gerecht? Ich denke, da müssen wir etwas nachhelfen. In diesen Fällen haben die Eigentümer also von einem Gesetz her das Recht zu bauen, aber durch das andere, übergeordnete Gesetz bleibt es ihnen verwehrt, beziehungsweise ereilt sie ein Nachteil daraus. Dies ist eine paradoxe Situation, welche eigentlich bereits seit dem Jahre 2012, seit der Einführung des Zweitwohnungsgesetzes, besteht. Und da komme ich jetzt zu der Behauptung, es wäre rückwirkend inkraftgesetzt. Diese paradoxe Situation ist leider nach fast acht Jahren immer noch nicht gelöst. Da kann man sagen, hat die Politik wohl auf Kosten der jeweils Geschädigten geschlafen. Diesen Missstand wirklich erkannt hat der Grosse Rat erst mit der Überweisung des Auftrags Maurizio Michael im Oktober 2019. Ihn nun mit der Anpassung von Art. 37 endlich korrigiert. Die bereits seit 2012 offenen Fälle mit dieser erwähnten Zweitwohnungsproblematik und zugleich auch die Probleme, vor welcher nun die Geschädigten von Bondo in der Mehrheit stehen, kann der Grosse Rat nur lösen, in dem er die Rahmenbedingungen so anpasst, dass diese bereits geschädigten Gebäudeeigentümer als Ersatz ebenfalls ein bestehendes Gebäude erwerben, dieses ausbauen und auch umwandeln können und dabei dieselben Entschädigungen erhalten, welche sie für den Bau eines neuen Gebäudes erhalten würden. Und eben, sie sollten nicht anders behandelt werden, nur weil sie Zweitwohnungsbesitzer sind.

Preisig: Ich möchte jetzt ein paar Ausführungen, ganz knappe Ausführungen machen, damit Sie heute Abend doch wissen, über was Sie abgestimmt haben. Vielleicht etwas schulmeisterlich, aber keine Angst, ich halte keine Vorlesung, da ich nämlich meine Rechtsbibliothek nicht dabei habe. Sondern einfach so, aus dem Bauch heraus, was ich jetzt auch gehört habe.

Wir haben den Auftrag Michael, den wir aufgenommen haben ohne Gegenstimme, und der mit Art. 37 vollkommen umgesetzt wird. Dieser Auftrag hat keine Rückwirkung verlangt. Und jetzt, also er hat unbestritten eine Gesetzeslücke, die notwendig war zu schliessen, geschlossen. Nämlich, dass nach einem Totalschaden eben nicht nur neu aufgebaut werden kann, sondern eben auch ein bestehendes Gebäude gekauft werden kann. Absolut richtig, absolut notwendig. Gerade auch Hinblicklich dem haushälterischen Umgang mit Boden. Jetzt ist eigentlich die grosse und einzige Frage: Braucht es diese Übergangsbestimmung mit dieser Rückwirkung bis zu neun Jahren für die noch nicht abgeschlossenen Fälle? Von daher muss man einfach wissen, was können die noch nicht abgeschlossenen Fälle heute, und was können diese Fälle, wenn wir jetzt dieser Übergangsbestimmung zustimmen? Also, diese noch nicht abgeschlossenen Fälle erhalten heute den Zeitwert. Und zwar mindestens 50 Prozent des Neuwerts. Mit diesen mindestens 50 Prozent und in Bondo, wenn wir jetzt doch Bondo nehmen, ist es meistens 70 Prozent, können sie auch jetzt schon eine bestehende Wohnung kaufen. Sie können aber auch eben neu bauen. Und jetzt komme ich auf einen ganz wichtigen Punkt, der hier einfach klargestellt werden muss. Und das hat jetzt auch mein Vorredner, der Vizekommissionspräsident Felix, nochmals gesagt, dass eben hier eine Rechtsungleichheit besteht für Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer. Dem ist nicht so. Denn in Art. 11 Abs. 2 des Zweitwohnungsgesetzes steht, und hier ist die Besitzstandsgarantie nämlich eben festgehalten, steht: Dürfen altrechtliche Wohnungen im Rahmen der vorgestandenen Hauptgutsfläche erneuert, umgebaut und wieder aufgebaut werden, wenn eben in Folge eines Naturereignisses, wie es ja am Piz Cengalo geschehen ist, ein Totalschaden entstanden ist. Also die dürfen das. Die Besitzstandsgarantie, die ist gegeben. Und es ist so, nach Abklärungen auch durch Departementsjuristen, dass nicht am selben Ort aufgebaut werden muss, weil da kann man ja gar nicht mehr. Da ist rote Zone. Dass man innerhalb eines Perimeters, und das Perimeter könnte auch relativ grosszügig ausgelegt werden, nämlich der Talboden von Bregaglia. Also eigentlich das einzige, was sie heute nicht können, wenn wir jetzt diesen Übergangsbestimmungen nicht zustimmen würden, wäre, sie bekämen einfach den Zeitwert und nicht maximal den Versicherungswert. Also eigentlich geht es nur um diese kleine Differenz, wenn sie nicht neu bauen. Neu bauen, das können sie sowieso alle. Zweitwohnungsbesitzer: Alle. Aber wenn sie jetzt doch lieber etwas Bestehendes kaufen würden, dann erhalten sie nur den Zeitwert und eben nicht maximal den Versicherungswert. Und diese Summe, die kennen wir nicht, aber die ist relativ gering. Ich würde mal einfach sagen unter 1 Million Franken. Wir wissen, dass gespendet wurde 14 Millionen Franken. Wir wissen, dass davon vieles nicht einfach so bestimmt werden kann, weil Glückskettengelder, Berghilfegelder, etc. Aber wir wissen auch, dass darunter viele privat eingegangene Spenden sind, die nicht zweckgebunden sind. Also ich meine, für diese Härtefälle, und für doch diese etwas relativ geringe Summe gäbe es Lösungen.

Und zum Schluss möchte ich einfach klarstellen: Ich bin absolut nicht irgendwie jetzt gegen Bondo oder so, sondern es ist mir ein ganz wichtiges Anliegen, dass für Bondo Lösungen gefunden werden. Aber jetzt müssen wir wirklich einfach wissen, eben, wollen wir diese Rechtsunsicherheit schaffen, diese Rechtsungleichbehandlung gegenüber all denjenigen, die bereits eben entschieden haben. Also für alle abgeschlossenen Fälle, die diese Möglichkeit eben nicht mehr haben. Wie jetzt diejenigen, die einfach ein wenig Glück haben und noch nicht abgeschlossen sind und die dann mehr Möglichkeit haben als die andern. Eigentlich geht es nur um diese Frage. Und diese, denke ich, muss jeder für sich und jede für sich beantworten.

Brunold: Ich bin jetzt ein bisschen irritiert von den Wortmeldungen aus der SP-Fraktion. Insbesondere auch von der Wortmeldung von Grossrat Caviezel. Ich verstehe nicht ganz, wollen Sie jetzt, dass dieser Artikel zurückgewiesen wird und in der Februarsession nochmals verhandelt wird oder wollen Sie überhaupt nicht, dass es durchkommt? Ich wäre noch froh um Klärung.

Ich denke, wir haben jetzt eine Lösung auf dem Tisch. Die KUVe hat ihre Arbeit gemacht. Auch kurzfristig hat sich eine Lösung gefunden. Aufgrund der Rückmeldungen wissen wir, finanziell ist das tragbar für die Gebäudeversicherung, und wir können jetzt heute hier die offenen Fragen für Bondo aber auch für Brienz lösen. Und ich bin der Meinung, wir sollten diese Möglichkeit nutzen, auch wenn es rückwirkend ist, und ich bitte Sie, stimmen Sie mit dem Herz und treten Sie auf diesen Antrag ein.

Caviezel (Chur): Kollege Brunold, es ist etwas wie beim Weihnachtskind: Lassen Sie sich überraschen, was unter dem Weihnachtsbäumchen sein wird.

Nein, im Ernst: Ich habe mich einfach geäussert, weil ich nicht happy war, wie dieses Geschäft gelaufen ist. Wir sehen diesen Punkt auch, ich und der Grossteil der Fraktion wir beziehen auch zu diesem Thema. Deshalb wird Eintreten beschlossen werden. Am Schluss geht dieses Thema so durch. Das ist okay. Aber ich bitte hier nochmals, machen wir es das nächste Mal sauber, dann haben wir eine kürzere, eine bessere Diskussion. Diese Diskussion, die wir hier geführt haben, die hätte eigentlich in den Kommissionen stattfinden müssen. Und in diesem Sinne, glaube ich jetzt, dass wir zu einem Ende kommen können.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich freue mich wirklich, dass ich noch etwas sagen darf dazu. *Heiterkeit.*

Ich möchte zwei Vorbemerkungen machen. Erstens: Die Gehässigkeiten, die geäussert wurden, insbesondere gegen Grossrat Deplazes, sind ziemlich «déplacées». Sie sind absolut unnötig, weil er einfach zu Recht auf eine Problematik aufmerksam gemacht hat. Ich werde nachher auch noch darauf zurückkommen.

Zweitens, die kantonale Verwaltung hat in diesem Geschäft alles geliefert, was zu liefern war. Und zwar schnell und umfassend. Wenn die KUV heute über Mittag noch versucht, einen Gesetzesartikel zusammenzubasteln, ohne uns zu involvieren, dann sind wir nicht mitschuldig an der Konfusion, die entstanden ist.

Drittens, und da bin ich mit Grossrat Michael sehr einverstanden, wir machen Gesetze für die Bürgerinnen und Bürger, nicht für die Verwaltung. Wenn es aber so verstanden wurde, dass die Verwaltung hier nicht kooperativ gewesen wäre, dann muss ich das zurückweisen. Und vielleicht noch eine Vorbemerkung: Es geht nicht um die GVG, und es geht auch nicht um die Gelder der GVG. Geld, das wurde mehrmals hier gesagt, ich glaube auch vom Kommissionsvizepräsidenten, das spielt keine Rolle. Es sind keine riesengrossen Beträge, um die wir hier sprechen. Das ist wirklich nicht das Thema, da bin ich völlig einverstanden. Um was geht es denn? Wir haben diese Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes unter dem Eindruck von Brienz, unter dem Eindruck, dass bis heute permanente Rutschungen nicht versichert sind, Ihnen vorgelegt. Wir haben es im Eilzugstempo gemacht, das habe ich schon gesagt. Wir haben die Vernehmlassungsfristen gekürzt, wir haben die Verordnung rückwirkend in Kraft gesetzt, bevor überhaupt das Gesetz heute besprochen wurde, weil wir eben dafür sorgen wollen, dass wir für die Bürgerinnen und Bürger arbeiten, und wenn in Brienz etwas geschehen wäre, dass sie nicht ohne Versicherungsschutz dastehen. In der Oktobersession haben wir dann einen Auftrag von Grossrat Michael im Sinne der Regierung überwiesen, der insbesondere darauf aufmerksam gemacht hat, dass, wenn jemand von einem Totalschaden betroffen ist, er bis heute nicht den Neuwert bekommt, wenn er oder sie statt neu zu bauen eine bestehende Baute erwirbt. Das ist ein Mangel, das ist hier unbestritten, und den wollen wir beheben. Wir waren dann auch so schnell und so freundlich in der Verwaltung, dass wir beschlossen haben, diesen Auftrag nicht in den ordentlichen Gesetzgebungsprozess zu geben, sondern jetzt in der Dezembersession auch schon abzuarbeiten. Wir hätten mit gutem Recht, und niemand hätte uns wahrscheinlich widersprochen, sagen können: Okay, diesen Auftrag nehmen wir entgegen, und bei der nächsten Teilrevision, die vielleicht in vier, fünf Jahren kommt, werden wir dann dieses Thema abhandeln. Und kein Mensch hätte mehr von Bondo gesprochen, und kein Mensch hätte auch mehr von dem Nassschneedruck bei Grossrat Kasper gesprochen. Es wäre alles ordentlich verlaufen, mit Teilrevision Gesetz, Botschaft Vernehmlassung, Botschaft an den Grossen Rat. Aber wir wollten explizit schneller sein. Natürlich haben wir uns jetzt damit auseinanderzusetzen, was Rückwirkung heisst. Grossrat Cramer hat Tschannen/Zimmerli/Müller, Ausgabe 2014 zitiert, wenn Sie es genau nachlesen wollen, es ist auf Seite 203. Wir haben es auch gemacht. Und wir sind zum Schluss gekommen, ich lese Ihnen jetzt nicht das ganze Fazit vor, sondern nur einen kleinen Teil, warum wir eben nicht sehr befriedigt sind mit der vorstehenden Lösung. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine die rechtsgleiche Behandlung ansatzweise berücksichtigende rückwirkende Inkraftsetzung im vorliegenden Fall rechtlich nicht

begründet werden kann. Letztendlich ist es aber ein politischer Entscheid, den der Grosse Rat zu verantworten hat. Er würde bei der Schaffung einer entsprechenden Rückwirkung ein Präjudiz schaffen, dessen Auswirkungen heute schwer abzuschätzen sind. Warum das? Wenn Sie einen Schadenfall haben, das wurde schon gesagt, können Sie ab dem Datum, wo er eintritt, drei Jahre lang sich entscheiden, was Sie machen möchten. Wieder aufbauen, neu erwerben, auszahlen lassen. Wenn Sie sich innerhalb von diesen drei Jahren nicht entscheiden können, haben Sie nochmals drei Jahre Zeit, auf Antrag hin, und wenn Sie sich auch in sechs Jahren nicht entscheiden können, können Sie noch einmal drei Jahre beantragen. Das heisst, Sie haben faktisch eine Zeit von neun Jahren. Wenn wir jetzt rechtsgleich handeln wollen und diese Rückwirkung, die Sie beantragen im Art. 47 rechtsgleich anwenden wollen, dann müssen wir dieses Gesetz neun Jahre retour in Kraft setzen, damit wir doch, Sie können noch so den Kopf schütteln, Grossrat Cramer, damit wir alle rechtsgleich behandeln. Und das werden wir auch machen. Wir werden das Gesetz, wenn Sie dem heute zustimmen, auf den ersten Januar 2011 rückwirkend in Kraft setzen. Dieser Artikel. Weil wir wollen nachher nicht diejenigen sein, wo jemand kommt und sagt: Wir wurden nicht rechtsgleich behandelt. Und da haben wir uns gefragt in der Regierung, ist das gute Gesetzgebung? Und welches Präjudiz schaffen wir, wenn wir in Zukunft jedes Gesetz, das wir behandeln, wo jemand zu Recht aus persönlichen Interessen absolut klar und warum und auch deklariert, sagt: Aber mein Fall fällt dann gerade nicht hinein. Was machen wir dann, wenn wir solche Anträge bei allen kommenden Gesetzesrevisionen haben, wo jemand sagt: Aber ich wüsste noch einen Fall, der ist gerade einen Monat vorher geschehen, müssen wir auch noch abhandeln. Dann werden wir in eine ganz komische Diskussion kommen. Und deshalb hat die Regierung gesagt, das ist keine gute Gesetzgebung, und deshalb unterstützen wir diesen Antrag nicht.

Zweiter Punkt zu Bondo. Es geht im Wesentlichen tatsächlich darum, um die Frage, ob Zweitwohnungsbesitzerinnen und Zweitwohnungsbesitzer, deren Haus zerstört wurde, das wiederaufbauen dürfen oder ein anderes erwerben, weil es eben aufgrund des Zweitwohnungsartikels eigentlich in der entsprechenden Gemeinde nicht mehr zulässig wäre, weil sie schon einen zu hohen Anteil an Zweitwohnungen haben. Die Position des Kantons, da stütze ich mich auf eine Aktennotiz und auf die Position von meinem Ratskollegen Caduff, respektive seines Rechtsdienstes, wenn Sie meinem Rechtsdienst nicht so sehr trauen. Ich lese Ihnen auch hierzu das Fazit vor: Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich rechtfertigt, unter diese 13 altrechtlichen Wohnungen aufgrund der ausserordentlichen Umstände und der besonderen Härte, welche die einzelnen Wohnungseigentümer trifft, Ersatzbauten im Rahmen der vorbestandenen Hauptnutzungsfläche im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Zweitwohnungsgesetz zuzüglich allfälliger Erweiterungen von maximal 30 Prozent gemäss Art. 11 Abs. 3 Zweitwohnungsgesetz ohne Nutzungsbeschränkungen im Raum zwischen Vicosoprano und Castasegna im Talboden zuzulassen, wobei die Bestimmungen der

kommunalen Grundordnung einzuhalten sind. Also wir bestreiten es, wenn hier jemand sagen würde, Zweitwohnungsbesitzer seien anders als Erstwohnungsbesitzer im fraglichen Fall anders behandelt. Der Vorgang selber, den wir hier behandelt haben, ist ein wenig, ich sage einmal, unkonventionell. Wir haben eine Gesetzesvorlage gemacht, kurze Vernehmlassung, das dann in die zuständige Kommission gebracht, dort beraten, einstimmig verabschiedet, dann diesen Zusatzantrag, dass man auch schon bestehende Bauten erwerben kann, weil das schon vorher in Diskussion war, aber ohne Vernehmlassung auch da schon, auch beraten und Kommission und Regierung einstimmig verabschiedet. Nachher, nachdem eigentlich das Geschäft abgeschlossen war in der vorbereitenden Kommission, sind, ich sage einmal, Personen auf die KUVe zugegangen und haben gesagt, sie seien nicht einverstanden mit dem, was die KUVe zusammen mit der Regierung und Verwaltung beschlossen hat. Das finde ich ehrlich gesagt ein bisschen einen schwierigen Vorgang. So dürfen wir, glaube ich, nicht Gesetze machen. Und es ist dann hin und her gegangen und wir haben versucht, einigermaßen dort, wo wir involviert waren, mindestens Formulierungen zu liefern, wie es dann einigermaßen gesetzeskonform herauskommen könnte, auch ohne dass es beraten wurde. Wir sind aber nach wie vor der Meinung und der festen Überzeugung, dass ein Gesetz in Kraft tritt mit einer neunjährigen Übergangsfrist rückwärts, keine gute Gesetzgebung ist. Das ist die Position der Regierung. Der Gesetzgeber sind Sie, entscheiden Sie nach bestem Wissen und Gewissen.

Cramer: Ja, Herr Regierungsrat, ich muss da nochmals intervenieren, weil Sie machen einfach ein Durcheinander mit hängigen und abgeschlossenen Verfahren. Wenn Sie hier die Übergangsbestimmung lesen, die die KUVe vorschlägt, also die Mehrheit der KUVe, dann geht es um die hängigen Verfahren. Und nur für diese Verfahren soll das neue Recht anwendbar sein. Eine Schnittstelle gibt es immer, egal, wenn Sie das Gesetz in Kraft setzen, oder ob Sie keine Übergangsbestimmung beschliessen. Eine Schnittstelle gibt es immer. Aber hier geht es um Recht, um hängige Verfahren, die noch nicht abgeschlossen sind. Und stellen Sie sich vor, wenn Sie in dieser Position sind, Sie hatten so ein Schadensereignis, jetzt kommt die Gesetzesrevision des Grossen Rates, die wir hier beschliessen, und Sie müssen noch nach altem Recht beurteilt werden. Das geht nicht. Das ist nicht in Ordnung. Deshalb gibt es diese Grundsätze, die ich Ihnen vorher erläutert habe. Es braucht übrigens die Übergangsbestimmung von 47b, weil wir eine alte Übergangsbestimmung in Art. 47 haben, die das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes geregelt hat, und die auslegungsbedürftig ist. Da ist überhaupt die Diskussion und die Konfusion entstanden. Mit Art. 47b schaffen wir Rechtssicherheit. Wir schaffen Rechtssicherheit für diejenigen Fälle, die noch pendent sind, die noch nicht abgeschlossen sind. Und ich meine, im Sinne einer gerechten Behandlung der betroffenen Fälle ist es richtig, wenn wir hier der Kommissionsmehrheit folgen.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir

kommen nun zur Abstimmung zum Eintreten. Wer auf den neuen Art. 47b eintreten will, drücke bitte die Taste Plus, wer dagegen ist, die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben Eintreten mit 86 Ja-Stimmen zu 8 Gegenstimmen bei 19 Enthaltungen beschlossen.

1. Abstimmung: zum Eintreten (Zweidrittelmehrheit erforderlich; Art. 49 GGO)

Der Grosse Rat beschliesst Eintreten mit 86 zu 8 Stimmen bei 19 Enthaltungen.

Standespräsident Della Vedova: Wir kommen nun zur Detailberatung dieses Artikels. Herr Kommissionsvizepräsident, Sie haben das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit.

Felix; Sprecher Kommission: Danke vielmals. Ich denke, der Schlüssel liegt in der Definition des Zeitpunktes der Wahlmöglichkeit, was der jeweilige Geschädigte machen will. Tritt ein Schaden ein, dann gilt versicherungstechnisch das Ereignis als Stichtag für die Ermittlung des Schadens. Nach dem Schadenereignis hat der Geschädigte aber drei Jahre Zeit, um sich zu entscheiden, ob er ein neues Haus baut oder ein bestehendes Haus erwirbt. Und das ist eben der Zeitpunkt, beziehungsweise die Frist für die Wahlmöglichkeit. Diese Frist kann jeweils zweimal um drei Jahre verlängert werden. Und somit verlängert sich die Frist auf total neun Jahre. Der Entscheid, was jeder Einzelne nach einem Schadenfall auch immer macht, kommt zwangsläufig immer später zustande als das Ereignis. Anders würde es aussehen, müsste der Eigentümer schon vor dem Schadenereignis entscheiden, was er dann im Falle eines Schadens auch machen würde. Aber dies ist im Falle des Gebäudeversicherungsgesetzes nicht der Fall. Ein Beispiel für einen anderen solchen Fall wäre etwa die Franchise der Krankenkasse oder sonst irgendein Selbstbehalt in einem Versicherungsfall zu nennen. Im Gebäudeversicherungsgesetz ist diese Wahlmöglichkeit Teil des Verfahrens. Und so sollen meiner Meinung nach, oder nach der Meinung der Kommissionsmehrheit, entsprechend auch alle offenen Fälle, welche sich noch im Verfahren befinden, gemäss neuem Recht, die Möglichkeit erhalten, von der neuen Auswahlmöglichkeit Gebrauch zu machen. Es besteht das Gebot der Rechtsgleichheit, welches wir beachten müssen. Diese Rechtsgleichheit ist nach der Meinung der Kommissionsmehrheit nach aber auch nicht gegeben, wenn die Leute zwar ein Recht zum Bauen haben, welches sie aber wegen dem Zweitwohnungsgesetz nicht wahrnehmen können und deshalb auch auf den Erwerb einer bestehenden Zweitwohnung ausweichen müssen und dabei aber nicht gleich behandelt werden. Und darum denke ich, dass wir doch etwas in diese Richtung korrigieren sollten, um diese Rechtsungleichheit aus dem Weg zu räumen. In diesem Sinne bitte ich Sie, setzen Sie ein Zeichen der Solidarität zu Bondo, und ermöglichen Sie, eine seit fast acht Jahren bestehende Rechtsungleichheit zu korrigieren, indem Sie die Kommissionsmehrheit unterstützen.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommissionsmehrheit? Ich erteile zuerst das Wort Grossrat Deplazes als Sprecher der Kommissionsminderheit.

Deplazes (Chur); Sprecher Kommissionsminderheit: Ich glaube, alles wurde gesagt, und ich möchte die Debatte hier nicht noch künstlich verlängern.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommissionsminderheit? Grossrätin Preisig, Sie haben das Wort. Allgemeine Diskussion, Entschuldigung.

Preisig: Nur nochmals kurz. Diese neun Jahre rückwirkend wegen dieser Rechtsunsicherheit, diese Ungleichbehandlung aller. Betroffen waren alle, die in diesen neun Jahren einen Totalschaden erlitten haben. Aber wirklich profitieren von dieser Rückwirkung können einfach nur die, bei denen der Fall noch hängig ist. Und da ist halt einfach die Frage: Ist das gerecht, oder ist das nicht gerecht? Und schlussendlich geht es wirklich nur um die kleine Summe zwischen dem Zeitwert und dem maximalen Versicherungswert. Also eigentlich geht es nur darum, und deshalb entscheiden Sie eben, wie schon gesagt wurde von Regierungsrat Peyer, nach bestem Wissen und Gewissen.

Standespräsident Della Vedova: Das Wort ist weiterhin offen für die allgemeine Diskussion. Herr Regierungsrat, wünschen Sie das Wort? Bevor wir zur Abstimmung kommen, muss ich das Wort dem Sprecher der Kommissionsminderheit erteilen. Grossrat Deplazes? Das Wort wird nicht gewünscht. Und nun erteile ich das Wort dem Sprecher der Kommissionsmehrheit. Kommissionsvizepräsident Duosch, wünschen Sie das Wort? Auch nicht. Wir kommen nun zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit zustimmen will, drücke bitte die Taste Plus, wer der Kommissionsminderheit zustimmen will, die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 89 Ja-Stimmen zu 11 Nein-Stimmen bei 11 Enthaltungen zugestimmt.

2. Abstimmung: zum Antrag

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 89 zu 11 Stimmen bei 11 Enthaltungen zu.

Standespräsident Della Vedova: Wir fahren weiter. II., III. und IV., gibt es hierzu Bemerkungen? Keine Bemerkungen. Grossrat Grass, Sie haben das Wort.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Grass: Wir haben jetzt eigentlich den Auftrag Michael erfüllt, und ich frage Sie, müssen wir jetzt hier in dem Zuge von zweitens und drittens nicht auch den Antrag Michael abschreiben? Dieser ist eigentlich erledigt mit der Anpassung im Gesetz.

Standespräsident Della Vedova: Danke für diese Bemerkung, Grossrat Grass. Das haben wir vorgesehen, das machen wir am Schluss, nach der Abstimmung zu den Anträgen eins und zwei. Möchte jemand auf einen Artikel dieser Teilrevision zurückkommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Wir kommen nun zu den Anträgen auf Seite 355 der Botschaft. Erstens, auf die Vorlage eintreten, haben wir gemacht. Zweitens, der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden zuzustimmen. Wir kommen nun zur Abstimmung. Wer der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung Kanton Graubünden zustimmen will, drücke bitte die Taste Plus, wer dieser nicht zustimmen will, drücke die Taste Minus, für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung Kanton Graubünden mit 112 Ja-Stimmen zu 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Es wurde vorher gesagt, mit der Behandlung dieser Teilrevision hätten wir somit auch den in der Oktobersession im Sinne der Regierung gutgeheissenen Antrag Michael betreffend Anpassung der Entschädigungspraxis der Gebäudeversicherung Graubünden behandelt. Wir können ihn somit abschreiben. Wir stimmen darüber ab. Wer den in der Oktobersession im Sinne der Regierung gutgeheissenen Auftrag Michael betreffend Anpassung der Entschädigungspraxis der Gebäudeversicherung Graubünden abschreiben will, drücke bitte die Taste Plus, wer dagegen ist, drücke die Taste Minus, für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den in der Oktobersession im Sinne der Regierung gutgeheissenen Auftrag Michael betreffend Anpassung der Entschädigungspraxis der Gebäudeversicherung Graubünden mit 113 Ja-Stimmen zu 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen abgeschlossen.

Damit wären wir am Schluss der Beratung dieses Geschäftes. Ich übergebe das Schlusswort dem Kommissionsvizepräsidenten. Grossrat Duosch, Sie haben das Wort.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden mit 112 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Michael (Casta-segna) betreffend Anpassung der Entschädigungspraxis der Gebäudeversicherung Graubünden mit 113 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Felix; Sprecher Kommission: Für die Vorstellung der Vorlagen der Kommissionssitzung möchte ich mich bei Regierungsrat Peter Peyer, dem Direktor der GVG, Markus Feltscher, dem Leiter des Departementsrechtsdienstes, Hans Peter Risch, und der Departementssekretärin Nicola Katharina Kull herzlich bedanken. Ebenfalls bedanke ich mich bei meinen Kommissionskollegen der KUVe für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und beim Ratssekretariat Domenic Gross und Patrick Barandun für die Protokollführung und Organisation der Sitzungen. Soll nur einer mal sagen, die Mühlen der Politik mahlen langsam. In diesem Fall haben die Mühlen der Politik wahrscheinlich in noch nie dagewesener Rekordzeit einen eingereichten Auftrag in ein Gesetz einbringen können. Besten Dank auch Ihnen, liebe Grossrätinnen und Grossräte für die konstruktive Debatte und Ihr Verständnis, in dieser Sache schnell Nägel mit Köpfen zu machen und damit, mindestens, was versicherungstechnisch anbelangt, den Gebäudeeigentümern der Gemeinde Brienz endlich die nötige Sicherheit gegeben, beziehungsweise den Geschädigten von Bondo auch eine Alternative eingeräumt zu haben.

Standespräsident Della Vedova: Wir fahren nun weiter mit der Beratung der Beiträge der Sanierungen von Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz. Auch hier bitte ich Sie, das rote Botschaften Heft, sowie das entsprechende Protokoll zur Hand zu nehmen. Dieses Geschäft wurde von der Kommission für Gesundheit und Soziales vorberaten, die von Grossrätin Cahenzli-Philipp präsidiert wird. Von der Regierung wird das Geschäft von Regierungsrat Cavigelli vertreten. Das Wort zum Eintreten erhält die Kommissionspräsidentin. Grossrätin Cahenzli-Philipp, Sie haben das Wort.

Beiträge an Sanierungen von Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (Botschaften Heft Nr. 6/2019-2020, S. 337)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Letztthin las ich den schönen Satz: «Einander das Leben nicht schwer machen». Genau, darum sollte es doch überhaupt und immer gehen. Dieser Satz passt vermutlich nicht immer in den politischen Diskurs. Das soll auch nicht so sein, aber er passt wunderbar zum Zweckartikel des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, der da heisst, ich zitiere:

Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Zitatende. Das ist die Ausgangslage, wenn wir heute über Beiträge an Sanierungen von Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz diskutieren. Konkret verlangt das Gesetz unter anderem, die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs so anzupassen oder einzurichten, dass diese behindertengerecht ausgestaltet sind und dadurch allen Bevölkerungsgruppen den autonomen Zugang gewähren, was nicht nur Menschen mit Behinderung zugutekommt, sondern ebenso betagten Menschen, Familien mit Kinderwagen oder Touristen mit Gepäck. Das Behindertengleichstellungsgesetz ist seit dem Jahr 2004 in Kraft und hat eine zwanzigjährige Anpassungsfrist für bestehende Bauten und Einrichtungen vorgesehen. Sie merken es: Die Frist läuft 2023 ab, folglich gilt es nun, vorwärtzumachen. Die Verantwortung für Bushaltestellen und damit für die Umsetzung notwendiger baulicher Massnahmen liegt im Kanton Graubünden bei den Gemeinden, unabhängig davon, ob es sich um Bushaltestellen an Kantonsstrassen oder an Gemeindestrassen handelt. Die Gemeinden sind also zuständig. Und verschiedene Gemeinden im Kanton haben ihre Verantwortung wahrgenommen, im Speziellen und insbesondere, wenn es um Neubauten oder um Sanierungsvorhaben an Bushaltestellen ging in den letzten Jahren. Es wurde also nicht nichts gemacht, aber eben nicht genug, und es besteht ein doch grosser Nachholbedarf. In Anbetracht der grossen Herausforderungen für die Gemeinden und der Wichtigkeit und Bedeutung des Anliegens der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr haben die zuständigen kantonalen Stellen entschieden, den Gemeinden konkrete Unterstützungen anzubieten, und zwar technischer wie auch finanzieller Natur. In einem ersten Schritt wurde eine Arbeits- und Berechnungshilfe entwickelt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Und in einem zweiten Schritt soll mittels finanzieller Anreize die rechtskonforme Umsetzung der Sanierung der Bushaltestellen gefördert werden. Heute geht es in der vorliegenden Botschaft einzig um den zweiten Schritt, um die erhöhte Mitfinanzierung bei Sanierungen von Bushaltestellen zugunsten der Gemeinden. Ich gehe nun etwas detaillierter auf die zwei erwähnten Schritte ein und werde mich in der Detailberatung dann kürzer fassen. Die Arbeits- und Berechnungshilfe wurde im März 2019 allen Gemeinden im Sinne einer Empfehlung zugestellt und stiess auf gutes Echo, wie ein Gemeindebehördenmitglied in der Kommissionssitzung lobend ausgeführt hatte. Die Arbeitshilfe dient dazu, erstens, alle Bushaltestellen in einer Gemeinde zu überprüfen, zweitens, anhand einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu ermitteln, wo und welche notwendigen Anpassungen vorgenommen werden müssen und drittens, eine Grobkostenschätzung vorzunehmen. Über die Verhältnismässigkeitsprüfung ist zu sagen, dass im Grundsatz alle neuen und bestehenden Bushaltestellen hindernisfrei auszuführen sind. Im Einzelfall kann eine Anpassung unterbleiben, oder es müssen sinnvolle Alternativen gesucht werden, wenn die Verhältnismässig-

keitsprüfung zum Schluss kommt, dass der erwartete Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand oder zu anderen wichtigen Gründen steht, wie z.B. Verkehrs- oder Betriebssicherheit. Diese Möglichkeit sieht das Behindertengleichstellungsgesetz in Art. 11 und 12 explizit vor. Dabei ist zu erwarten, dass die Auslegung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in Einzelfällen zu Diskussionen führen kann. Gestützt auf die Rückmeldungen der Gemeinden hat der Kanton den Bedarf für die baulichen Anpassungen eruiert und rechnet mit rund 350 Umbauprojekten. Das entspricht rund 30 Prozent aller Bushaltestellen, die zusammengekommen eine Personenfrequenz von 80 Prozent dann abdecken können und Investitionskosten von total 58 Millionen Franken auslösen werden. Um die Ausbauten voranzutreiben, schlägt die Regierung vor, bis Ende 2023 einen erhöhten finanziellen Anreiz zu schaffen. Das heisst, die Beitragssätze des Kantons an die anrechenbaren Kosten auf fix 60 Prozent zu erhöhen. Das gilt für sämtliche behindertengerechte Sanierungen von Bushaltestellen, unabhängig davon, welcher Kategorie sie angehören. Ich werde in der Detailberatung das noch erläutern. Dieser Einheitssatz hat zum Ziel, ein geschlossenes Netz mit möglichst hoher Barrierefreiheit in unserem Kanton zu erreichen und die Sanierung der Bushaltestellen fristgerecht umzusetzen. Damit wird ein Postulat der Gleichbehandlung und des gegenseitigen Respekts erfüllt.

Noch ein Wort zur Finanzkompetenz: Wir beschliessen heute über einen Rahmenverpflichtungskredit in der Höhe von 25 Millionen Franken. Damit soll die Subventionierung der notwendigen Sanierungen von Bushaltestellen abgesichert werden. Die einzelnen Sanierungsprojekte dann, der Gemeinden, erfolgen im Einzelfall unabhängig voneinander. Und die Kantonsbeiträge sind entsprechend je separat als Ausgabeinheit zu betrachten. Es besteht dafür keine Zusammenrechnungspflicht, ein Vorgehen, welches der langjährigen Praxis und Lehre entspricht. Der Verpflichtungskredit dient der Kreditsteuerung, d.h., er setzt den Rahmen für einzelne Budgetkredite, welche einzeln jeweils unter der Limite für das fakultative Finanzreferendum von einer Million Franken liegen werden. Die Vorlage untersteht also nicht dem Finanzreferendum.

Ich fasse zusammen. Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2004 ist allen Bevölkerungsgruppen ein barrierefreier, gleichberechtigter Zugang zum öffentlichen Verkehr zu gewähren. Die Bushaltestellen am öffentlichen Netz sind daher fristgerecht und gesetzeskonform zu sanieren. Und für diese anspruchsvolle Aufgabe erhalten die Gemeinden befristet höhere Förderbeiträge. Die Kommission für Gesundheit und Soziales hat sich am 7. November von Vertretern und Vertreterinnen des Amtes unter der Leitung von Regierungsrat Cavigelli umfassend über die Vorlage informieren lassen. Wir konnten uns auch an Ort über die Vorteile einer sanierten Haltekante, einer sanierten Bushaltestelle überzeugen. Dabei hat Martina Tomaschett von «Procap» ihre Technik zum Ein- und Aussteigen demonstriert und äussert sich zufrieden über die vorgenommenen Anpassungen. Im Namen der KGS beantrage ich Eintreten auf die Vorlage.

Standespräsident Della Vedova: Das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrätin Brandenburger, Sie haben das Wort. Grossrat Caluori, Sie haben das Wort.

Caluori: Es freut mich natürlich ausserordentlich, dass die Regierung bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Anreize für Gemeinden geschaffen hat. Denn, wie Sie ja wissen, bin ich ein Befürworter von Anreizen und Gegner von Sanktionen. Das Bundesgesetz muss bis Ende 2023 umgesetzt werden, und mit diesen Anreizen wird der Kanton Graubünden dieses Ziel sicher erreichen. Nun noch etwas zur Verhältnismässigkeit. Die Durchführung der Verhältnismässigkeitsprüfung durch die Gemeinden soll auch im Kanton Graubünden in Anlehnung an die Verhältnismässigkeitsprüfung, wie sie im Kanton Bern entwickelt wurde, durchgeführt werden. Die Begleitgruppe setzte sich zusammen aus Vertretern der regionalen Verkehrskonferenzen, Behindertenverbänden, Gemeinden, Busunternehmen sowie des Tiefbauamtes. Mittlerweile wird diese Methode auch in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Ausserrhoden, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Sankt Gallen und Uri angewendet. Mit dieser Prüfung ist gewährleistet, dass zuerst einmal die wichtigsten Haltestellen saniert werden. Da heute ja der Tag des Dankes ist, möchte ich auch noch einen Dank aussprechen, und zwar an die Departementsmitarbeiter des Baudepartements für ihre hervorragende Dokumentation, die wir in der Kommission als Grundlage zur Verfügung gestellt bekamen. Es hat unsere Arbeit in der Kommission sehr erleichtert. Namentlich geht der Dank an Melanie Janka und Conradin Luzi. Besten Dank. Ich bin für Eintreten.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Das Wort wird nicht gewünscht. Dann ist offen für die allgemeine Diskussion. Grossrätin Brandenburger, Sie haben das Wort.

Brandenburger: Eine gute Erschliessung des öffentlichen Verkehrs trägt viel zur Attraktivität eines Wohnortes bei. In unserem weit verzweigten Kanton nimmt sie einen besonderen Stellenwert ein. Da der Zugang zu den öffentlichen Transportmitteln noch lange nicht überall barrierefrei möglich ist, braucht es nun die entsprechenden Anpassungen. Mit dem vorliegenden Rahmenverpflichtungskredit von 25 Millionen Franken legen wir den Grundstein für Massnahmen zu einer möglichst hindernisfreien Ausgestaltung der Bushaltestellen. Diese Investition dient einer besseren Autonomie für alle Bevölkerungsgruppen.

Die SVP ist für Eintreten und unterstützt anschliessend den Antrag betreffend Beiträge an Sanierungen von Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz.

Ruckstuhl: Ich spreche hier als Geschäftsführer einer Behindertenorganisation und möchte damit meine Interessensbindung offenlegen.

Die Herstellung von Barrierefreiheit, insbesondere im öffentlichen Raum, ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen. Handlungsspielräume seitens des Ge-

setzgebers, die es möglich machen, den Umbauvorgang möglichst effizient zu gestalten, werden sehr begrüsst. Mit dem vorliegenden Geschäft geht der Kanton in die Offensive und bietet den Gemeinden eine finanzielle Unterstützung für deren Umsetzung des Auftrages aus dem Behindertengleichstellungsgesetz, zur Anpassung von Bushaltestellen und deren Barrierefreiheit zu realisieren. Die Gemeinden sind jetzt aufgefordert, ihren Beitrag für den fristgerechten Umbau der Bushaltestellen zu planen und zu realisieren. Mit der finanziellen Unterstützung werden Voraussetzungen geschaffen, um diese ganze Umbauzeit zu beschleunigen und die Anpassungen vorzunehmen. Die Behindertenorganisationen begrüssen diese Offensive sehr und sind überzeugt, dass sehr viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen davon profitieren werden.

Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, heute ist nicht nur der Tag des Dankes, wie mein Kollege vorhin ebenfalls gesagt hat, heute ist offiziell Tag der Menschen mit Behinderungen. Also, Sie haben heute eine einfache Möglichkeit, diesen Beitrag zu sprechen und ein Zeichen zu setzen.

Marti: Ich möchte vorab eine Vorbemerkung machen. In der Stadt Chur haben wir mittlerweile 30 Haltekanten erstellt. Wir haben weitere zehn im nächsten Jahr geplant und wir werden bis Ende 2023 auf 96 Haltekanten kommen von 156 Haltekanten. Wir investieren rund 3,7 Millionen Franken in diese Umbauten. Nun sind bei uns aber natürlich mit Blick über die Grenzen und im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Geld die Frage aufgetaucht, in wie weit die Technik am Bau der Fahrzeuge zukünftig Rampen haben wird, die am Fahrzeug sind und die überall nicht nur bei den Haltekanten, sondern überall zum Einsatz kommen. Und die Abklärung haben ergeben, dass in Deutschland bereits bei den Kleinbussen automatische Rampen bestehen und das, man muss es auch ein wenig weltweit anschauen, dass die Bushersteller dazu übergehen, dass diese Rampen bei den Bussen wohl Standard werden in Zukunft und damit die Busse auch in jedes Land geliefert werden können, egal welches Land dann welche Höhe von Haltekanten beschliesst. Ich habe im Rahmen der Fraktionssitzung mich erkundigt, in wie weit diese technischen Entwicklungen bei der Regierung, allenfalls auch Niederschlag gefunden haben. Ich war dann etwas erstaunt, dass es weder in der Kommission noch sonst wo, je erwähnt wurde, dass die Technik der Fahrzeugbauer natürlich auch nicht stillstehen bleibt und dass die Erfordernisse für den Zugang von benachteiligten oder behinderten Menschen in die Busse am Bus selbst gelöst werden können.

Ich begrüsse ausdrücklich die Bemühungen der Regierung, die Gemeinde zu unterstützen. Dafür möchte ich mich auch sehr bedanken, ich hätte aber, Herr Regierungsrat, dennoch die Frage, weil wir haben dann von der Stadt Chur noch einmal diesen Hinweis bei Ihnen eingeben, vielleicht können Sie ihn heute auch beantworten, inwieweit die Technik, die kommt früher oder später, das glaube ich darf jedem hier im Raume klar sein, dass die Busse dann irgendwann die Rampen haben werden. In wieweit diese Technik dann später vielleicht

zum Witz führen würde, dass wir die Haltekante gar nicht mehr brauchen oder noch einmal umbauen müssen. Ich möchte einfach auf der sicheren Seite sein, wenn man doch von Millionenbeiträgen spricht, die zweifellos zu Gunsten der behinderten Menschen eingesetzt werden sollen, sofern nicht die Technik an anderer Stelle dies auch lösen wird. Vielleicht könnten Sie uns noch aufklären, ich bedanke mich für Ihre Äusserungen, sehr geehrter Herr Regierungsrat.

Rettich: Ja, jetzt haben Sie mir tatsächlich meine Einleitung geklaut, ich wollte auch auf den Tag der Menschen mit Behinderung hinweisen.

Passend dazu beraten wir heute über den Rahmen Verpflichtungskredit für die Sanierung von Bushaltestellen gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz. Man darf anhand der hohen Investition nicht blauäugig sein. Der Kanton hat es über zwanzig Jahre lang versäumt, die Vorgaben des Bundes umzusetzen und die Bushaltestellen nach und nach barrierefrei umzubauen. Jetzt haben wir Druck und müssen vorwärts machen. Mit den 25 Millionen Franken, welche der Kanton investiert und die Beteiligung durch die Gemeinden, leisten wir uns keine Luxusvarianten. Die Umrüstung ist zeitgemäss. Sie ist nötig und passt sich den Bedürfnissen der Leute an. Die demografische Entwicklung lässt es nicht zu, dass wir uns vor dieser Sanierung drücken. Ich möchte mit Blick auf unsere Randregion und kleinere Ortschaften zu bedenken geben, dass eine hohe Frequentierung der Bushaltestellen nicht der ausschlaggebende Aspekt für einen Umbau sein darf. Kommissionspräsidentin Cahenzli hat Einzelfälle angesprochen. Ich bitte bei der Einsetzung des Rahmenverpflichtungskredits jedem diese Einzelfälle zu berücksichtigen und individuelle Lösungen zu ermöglichen. Alle Bündnerinnen und Bündner haben das Recht, sich frei in unserem Kanton zu bewegen. Dazu braucht es in Verantwortung unserer Umwelt gegenüber einen starken und modernen öffentlichen Verkehr. Diese Investition machen unseren Kanton attraktiver, vermindern Diskriminierung und ermöglicht, dass Eltern, Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen länger Zuhause leben zu können. Ich freue mich sehr, dass die Genehmigung des Raumkredits in der Kommission sowie auch in unserer Fraktion auf breite Zustimmung stösst und bin natürlich dafür auf die Vorlage einzutreten.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Ich möchte als Kommissionspräsidentin bevor wir dem Herr Regierungsrat das Wort geben, noch eine Antwort geben an Herrn Marti.

Erstens einmal vielen Dank. Chur hat vorbildlich gearbeitet und immer Umsetzungen getätigt. Das ist zu würdigen, vielen Dank dafür. In der Kommission haben wir natürlich auch über die Technik geredet und wir haben davon gesprochen, dass es ein Zusammenspiel braucht. Ein sinnvolles Zusammenspiel zwischen den Fahrzeugen, zwischen den Fahrzeugpark und den baulichen Installationen. Jetzt sind wir soweit informiert, dass der Stand der Technik, die Niederflrbusse, das Absenken immer noch angewiesen ist, auf eine Haltekante. Also soweit haben wir diskutiert und bei Fahrzeugan-

schaftungen haben die Transportunternehmen in den letzten Jahren selbstverständlich sich auch an die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes gehalten. Heute geht es jetzt darum, dass wir diese Frist versuchen einzuhalten und jetzt vorwärts machen. Aber Regierungsrat Cavigelli kann da sicher noch bessere Ausführungen machen, vielen Dank.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Bevor ich das Wort Regierungsrat Cavigelli erteile, muss ich eine Kommunikation machen. Gesucht wird die Anfrage Preisig betreffend mögliche Transitachsen für Schwerverkehrstransporte durch das Engadin. Regierungsrat Cavigelli, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Ich danke für die grundsätzlich positive Aufnahme der Botschaft. Ich möchte auch nicht da allzu lang werden und auch nichts wiederholen, ausser das Wichtigste, worum geht es eigentlich? Es geht darum, dass der Kanton den Gemeinden bei der Erfüllung einer Aufgabe finanziell unter die Arme greifen möchte. Es geht um nichts Anderes. Sie haben die Verpflichtung, die Gemeinden, die Behindertengesetzgebung des Bundes einzuhalten mit Blick auf die Haltestellen von Bussen. Busse, die natürlich von Postauto Graubünden sein können. Stadtbuss Chur, Engadin Bus, Verkehrsbetriebe Davos, andere Busse sein können. Diese Haltestellen müssen die Gemeinden zur Verfügung stellen. Und es hat andere Träger natürlich von Verkehrsleistungen, die die Behindertengleichstellung auch beachten müssen. Dies aber aus eigener Verantwortung anders tun, z.B. die Bahn. Die RhB, die SBB, die Matterhorn-Gotthardbahn. Sie müssen das tun mit Blick auf die Stationen, die Bahnhöfe. Auch die Bahnhöfe werden, wie man so schön sagt, saniert, um der Behindertengleichbehandlung gerecht zu werden und auch das entsprechende Rollmaterial.

Die grösste Anschaffung, die Sie in diesem Punkt, zu diesem Thema sicherlich schon kennen, sind die «Retica 30» Züge. Diese 36 «Retica 30» Züge, fast 400 Millionen Franken Anschaffung, grösste Anschaffung von Rollmaterial der RhB, nicht unwesentlich unter diesem Titel. Natürlich auch, um die Angebote dann fahren zu können, die man ausbauen möchte. Es gibt also verschiedene Träger dieser Aufgabe. Ein Träger sind die Gemeinden. Die Gemeinden haben nicht allzu viel Schwung entwickelt in den letzten Jahren. Sind damit aber überhaupt nicht allein. Es sind verschiedene Kantone, die genau die gleichen Herausforderungen haben, wie wir sie haben, z.B. Kantone wie der Kanton Aargau, ein klassischer Buskanton, hat noch weniger Sanierungen, Behindertengerechtigkeit erreicht als wir. Somit die Aufgabenstellung ist also klar. Wir möchten diese schwierige, diese anspruchsvolle Aufgabe aber auch diese Aufgabe, die so wichtig ist, um der Gleichbehandlung allen Menschen gerecht werden zu können, zum Durchbruch verhelfen. Es wird so sein, dass wir von den etwa 1400 Bushaltestellen in etwa einen Drittel etwa 400, die Kommissionsprecherin hat gesagt, etwa 350 Haltestellen saniert haben werden. Das entspricht ungefähr einem Drittel. Jetzt kann man sagen, vielleicht ist ein Drittel zu wenig, zu bescheiden. Nicht ehrgeizig oder

unvernünftig oder wir stehen dann irgendwie hinten an, im kantonsinternen Benchmark, das ist nicht der Fall. Es ist eine Quote, die offenbar auch im interkantonalen Vergleich, diejenige Quote ist, die man im Grundsatz etwa erreichen wird, wenn man eben auch die Sanierung allfällig ausschliesst unter dem Titel der Unverhältnismässigkeit, wie das Kommissionspräsidentin Cahenzli auch schon geltend gemacht hat. Sie hat auch darauf hingewiesen, dies als Präzisierung, dass wir einen Einheitssatz verwenden. Wir wollen das ganz bewusst. Wir wollen als Regierung Ihnen beliebt machen, dass Sie einem Einheitssatz zustimmen. Überall dort, wo es Sinn macht, dass man die Barrierefreiheit herstellt, soll es auch gemacht werden können. Unabhängig von Besucher, Benutzerzahlen oder welche Frequenzen auch immer im Einzelfall. Dort, wo man also sanieren will, soll der gleiche Support finanziell gesprochen werden aus der Kasse des Kantons. Die Kasse des Kantons ist im Übrigen zweigeteilt, es ist ein Teil, den wir aus dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr finanzieren. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr erlaubt es, Subventionen zu sprechen für Fahrbahnhofstellen und für Haltebuchten an Gemeindestrassen. Es fehlt somit noch die Haltebucht an Kantonsstrassen, die Unterstützung der Gemeinden für Haltebuchten an Kantonsstrassen werden aus dem Strassengesetz aus der Spezialfinanzierung Strassen finanziert. Und so sind es denn am Schluss diese 25 Millionen Franken, gestützt auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr. Diese Rahmenverpflichtungskredit plus ungefähr 10 Millionen Franken, die wir auch aus dem Topf Spezialfinanzierung Strassen zur Verfügung stellen wollen. Also insgesamt Kanton an Gemeinden rund 35 Millionen Franken. Nicht unbedeutend ist, auch zu wissen, dass es doch einige Gemeinden gibt, die ihre Aufgaben in Teilen schon erfüllt haben. Und ich möchte es nicht auslassen, diese Gemeinden zu bezeichnen, zu nennen, hier im Saal. Eine willkürliche Reihenfolge: Es sind dies die Gemeinde Vaz/Oberbaz, Splügen, Disentis, Lumnezia, Silvaplana, Chur, Churwalden, Sils im Engadin, Fläsch, Brigels, Malans, Haldenstein, Thusis und Poschiavo. Diese 14 Gemeinden sind unter dem Titel Barrierefreiheit schon tätig geworden. Sie sind auch unterstützt worden mit kantonalen Mitteln, aber nicht im gleichen Masse, wie wir das vorhaben. Wichtig zu wissen, wenn wir diese Quote von ungefähr einem Drittel der Haltestellen als Sanierung realisiert haben, dass wir dann, die Präsidentin hat darauf hingewiesen, eine Personenfrequenz von ungefähr 80 Prozent abdecken. Also, der überwiegend grösste Teil von Frequenzen an Haltestellen von Bussen wird dann barrierefrei abgewickelt sein. Ein weiterer Aspekt für uns, ein Treiber auch, um diese Barrierefreiheit zu unterstützen, unterstützen zu wollen. Es geht natürlich um die Menschen mit einer Behinderung. Aber es sind auch andere Menschen, die davon profitieren. Es sind namentlich auch die betagten Menschen, ältere Menschen, die vielleicht mit Gehstöcken sich fortbewegen. Vielleicht auch mit dem berühmten Rollator. Es sind aber auch Familien mit Kinderwagen, die davon profitieren werden. Und es sind nicht zuletzt auch die Touristen, oder wenn wir verreisen mit allfällig schwerem Gepäck, dass wir dann eine bessere Einstiegsmöglichkeit haben. Es geht also mehr als nur

um Menschen mit einer Behinderung gleichzustellen, sondern es geht generell auch um einen Respekt, gesellschaftlichen, gegenseitigen Respekt für alle, die es etwas schwieriger haben, in welcher Lebenssituation sie sich denn auch befinden, wenn sie einen Bus besteigen wollen. Und als Kanton Graubünden, als Tourisuskanton, als Gastfreundschaftskanton steht uns das mit Sicherheit gut an.

Mit Blick auf die Finanzkompetenz hat die Präsidentin korrekte Ausführungen gemacht, die ich nicht wiederholen möchte, ausser die Präzisierung, dass wir ab Ausgabe von einer Million Franken allfällig in die anderen Kompetenzstufen kämen als die Regierung oder allfällig das Departement oder die zuständige Fachstelle. Wir gehen aber nicht davon aus, dass wir nur einen einzigen Fall haben werden, wo ein einziger Beitrag grösser einer Million sein wird und somit Sie, oder wer auch immer dann mit entsprechenden Spruchaufgaben belastet werden. Es sind Bemerkungen gemacht worden im Rahmen der Eintretensdebatte. Urs Marti hat darauf hingewiesen, dass die Stadt Chur letztlich dann 96 von 156 Haltestellen saniert haben will. Das ist eine stolze Zahl von 60 Prozent. Ist in etwa doppelt so viel wie der Durchschnitt in bündnerischen Umfeld, auch doppelt so viel, wie in den meisten anderen Kantonen als angestrebtes Ziel angepeilt wird. Es wird aber natürlich dann auch zu vergleichen sein mit anderen städtischen Umgebungen, wo halt die Quote generell höher ist. Wir danken dafür. Wir danken der Stadt auch dafür, dass sie da und dort schon investiert hat und auch Versuche unternommen hat um diese Behindertengleichstellungswerke dann letztlich auch zu realisieren. Auch das braucht bis zu einem gewissen Grad Mut bis zu einem gewissen Grad ein etwas, wenn ich das salop sagen darf etwas Speuz, dass man etwas wagt zu realisieren, und dann auch zu überprüfen, ob es funktioniert. Und wenn ich das so sage, dann sage ich das ganz bewusst. Es ist richtig, wie Herr Rettich festgestellt hat, dass die gesetzliche Verpflichtung seit dem 1.1.2004 besteht. Es ist aber auch richtig, dass das Bundesparlament überhaupt noch keinen Plan hat, wie man das denn letztlich auch an den Boden bringt, respektive wie man das umsetzen sollte. Es hat alle diese Jahre wirklich gebraucht, um letztlich Gewissheit zu haben welche technischen Vorgaben man für die Barrierefreiheit, für die Busse auch letztlich machen soll, damit sie dann bestmöglich funktionieren. Und es ist wirklich erst in den letzten wenigen Jahren einigermaßen Schwung in diese Thematik gekommen, in der gesamten Schweiz, weil man vorher einfach sich nicht sicher war ob man das baulich dann letztlich auch richtig macht. Also konkret, wir können jetzt davon ausgehen, dass diese Kasseler Borde die wir empfehlen, dass die ersten in der Mehrheit der Kantone als Umsetzungstauglich angeschaut werden und letztlich dem Benchmark schweizweit entsprechen. Stellt sich die Frage, ob man darauf verzichten könnte, wenn man die technische Entwicklung der Busse zu Grunde legt, wie das der Stadtpräsident natürlich nicht zu Unrecht geltend macht. Es ist aber auch diese Thematik natürlich nicht neu. Die ist nicht erst vor einem oder zwei Jahren erkannt worden, sondern auch damit hat man sich über Jahrzehnte auseinandergesetzt und ich bin sicher, dass auch Sie eine persönliche Vorstellung dar-

über haben, wie sich die Bustechnologie entwickelt hat. Nämlich dass sie zum Teil tiefere Einstiege haben, die Busse und dass sie zum Teil auch knien können. «Knieling» sagen sie dem. Dass sie auf der einen Seite so ein bisschen herunterkippen können, diese Busse. Es wird weiter daran gearbeitet, dass man dieses «Knieling» verfeinern kann. Es wird aber immer so bleiben, dass eine gewisse Rampe übrig bleibt. Es wird immer so bleiben, dass die Frage am Schluss die ist, welche Steilheit mag diese Rampe ertragen, damit sie noch Barrierefreiheit garantiert? Heute geht man davon aus, dass die Technologie in absehbarer Zeit nicht so weit sein wird, dass man ohne Einstiegshilfe, ohne Rampe, künstliche strassenseitige Rampe, dieses «Knieling» einsetzen kann. Man geht auf der anderen Seite technisch auch davon aus, dass es Unterstützung braucht für die Busfahrer, um diese Fahrbahnbuchten gut anfahren zu können. Das ist nämlich nicht so einfach. Man muss sehr präzise diese Busse heranführen. Sie können sich das ja auch vorstellen. Man hat vorne zwei Räder. Man hat hinten zwei Räder und dann die Schnauze wie auch das Hinterteil, dass dann das Trottoir oder den Einstiegsbereich überstreift. Und dieser Einstiegsbereich darf natürlich nicht höher sein, als was es die Schnauze zulässt. Und man muss auf der anderen Seite, wenn man eine enge Distanz zwischen Fahrzeug und Haltekante haben, will natürlich auch nahe heranfahren. Die Vorschrift sieht vor, fünf Zentimeter Abstand und auch eine bestimmte Haltekantenhöhe wird vorgeschrieben. Im besten Fall 22 Zentimeter. Das mag jetzt ein bisschen arkribisch klingen, wenn ich diese Zahlen so nenne.

Ich habe aber, und das möchte ich auch ganz offen sagen, irgendwie den Eindruck gewonnen, dass selbst wenn man sich jetzt alle Mühe gegeben hat, alle technischen Feinheiten versucht hat zu etablieren, weiterzuentwickeln, dass es immer noch eine gewisse Fertigkeit braucht, als behinderte Person mit einem Rollstuhl letztlich dann einen solchen Bus selbstständig besteigen zu können. Es braucht also auch hier ein bisschen Übung. Es ist nicht einfach das so gegeben. Wir gehen also davon aus, dass die Busse sich weiter entwickeln werden richtig. Aber wir gehen davon aus, dass auf Rampen letztlich strassenseitige nicht verzichtet werden kann in absehbarer Zeit. Damit habe ich geschlossen. Ich empfehle Ihnen auf das Geschäft einzutreten.

Standespräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist. Wir kommen nun zur Detailberatung in Absprache mit der Kommissionspräsidentin beraten wir hier zuerst die Botschaft. Wir gehen kapitelweise vor. Das heisst, ich werde die Hauptkapitel mit römischen Zahlen vorlesen nicht die einzelnen Untertitel. Wir gehen somit auf Seite 337 der Roten Botschaft.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

2. Für die gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. f und i des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV; BR 872.100) vorgesehene Subventionierung von baulichen Anpassungen an Bushaltestellen nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) wird ein Rahmenverpflichtungskredit von 25 Millionen Franken (Kostenstand April 2019) genehmigt. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
3. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.
4. Die Regierung vollzieht den Beschluss gemäss Ziffer 1.

Standespräsident Della Vedova: I. Frau Kommissionspräsidentin.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Die Ausgangslage wurde im Eintreten ausführlich dargelegt. Ich habe keine weiteren Bemerkungen.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? II. Anpassung von Bushaltestellen. Frau Kommissionspräsidentin.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Wie bereits ausgeführt sind grundsätzlich alle neuen und bestehenden Bushaltestellen hindernisfrei auszuführen. Menschen mit einer Behinderung sollen den öffentlichen Verkehr autonom und auch ohne Pflicht zur Voranmeldung nutzen können. Hindernisfreie Haltestellen verkürzen den Zeitbedarf beim Umsteigen und sind im Interesse aller Fahrgäste. Im Einzelfall, das wurde erwähnt, ist auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu achten. Dann noch eine Bemerkung zum Punkt 4 der Verhältnismässigkeit. Diese Verhältnismässigkeitsprüfung ist ein sehr wichtiges Instrument und welches sehr sorgfältig eingesetzt werden muss. Das Beurteilungssystem lehnt sich an die Verhältnismässigkeitsprüfung an, welche im Kanton Bern entwickelt wurde. Kollege Caluori hat darauf hingewiesen. Dieses Vorgehen stellt eine Gleichbehandlung unter vergleichbaren Kantonen sicher, wie auch unter den Gemeinden im Kanton. In der Arbeits- und Berechnungshilfe, welches den Gemeinden zugestellt wurde, wird das Verfahren detailliert aufgezeigt. Und es ist vorgesehen, dass der Kanton die Gemeinden bei dieser Beurteilung betreffend Verhältnismässigkeit fachlich unterstützt. Ebenso vorgesehen ist ein Monitoring des Ausbaustandes.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? III. Kantonsbeiträge. Frau Kommissionspräsidentin.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Bereits heute kann der Kanton Beiträge leisten an die Kosten

von Bushaltestellen, und zwar gestützt auf zwei unterschiedliche Gesetze. Regierungsrat Cavigelli hat es erwähnt. Auf das Strassengesetz und auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr. In den meisten Fällen werden heute Beiträge von 30 Prozent der Kosten übernommen, oder die Beiträge variieren je nach Höhe des Kantonsinteressens. Die Kategorie der Haltestelle schliesslich entscheidet, aus welchem Topf die Beiträge entnommen werden. Um bei den Gemeinden den Ausbau voranzutreiben, um Schub zu geben, sagen wir mal so, soll nun für sämtliche Ausbauten ein bis Ende 2023 befristeter Einheitssatz von 60 Prozent der anrechenbaren Kosten gelten. Damit soll ein geschlossenes Netz mit möglichst hoher Barrierefreiheit erreicht werden und alle Gemeinden eben gleichermassen profitieren können. Noch eine Bemerkung. Als anrechenbare Kosten gelten zum Beispiel auch taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder für Sehbehinderte.

Standespräsident Della Vedova: Ich bitte um etwas Ruhe. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? IV. Kostenberechnung und Finanzierung. Frau Kommissionspräsidentin.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Keine weiteren Bemerkungen.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? V. Finanzkompetenzen und Kreditbereitstellung. Frau Kommissionspräsidentin.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Dazu habe ich im Eintreten die entsprechenden Ausführungen gemacht.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? VI. Schlussfolgerungen. Frau Kommissionspräsidentin.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Im Sinne von Gleichbehandlung und gegenseitigem gesellschaftlichen Respekt soll allen Bevölkerungsgruppen ein barrierefreier Zugang zum öffentlichen Verkehr gewährt werden. Die Gemeinden sind nun in der Pflicht, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und können dabei auf die Unterstützung des Kantons zählen. Es wurde gesagt, dass der Kanton in die Offensive geht und der Kanton hat einen Steilpass gegeben. Es ist jetzt an den Gemeinden, diesen Ball aufzunehmen. Im Namen der KGS bitte ich um die Genehmigung der Anträge der Regierung. Wir stimmen den Anträgen in allen Punkten zu.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wir kommen nun zum hell-orangen Protokoll. Punkt 1 betreffend die Genehmigung eines Rahmenverpflichtungskredites von 25 Millionen Franken für die Subventionierung von baulichen Anpassungen an Bushaltestellen. Ich verzichte auf die Vorlesung des Antrages. Frau Kommissionspräsidentin.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Keine weiteren Bemerkungen. Ich bitte, den Anträgen zuzustimmen.

Standespräsident Della Vedova: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Punkt 2, von Botschaft und Protokoll können wir nehmen, dass dieser Beschluss dem fakultativen Referendum unterliegt. Gibt es hierzu Bemerkungen? Dies ist nicht der Fall. Punkt 3, die Regierung vollzieht den Beschluss gemäss Ziffer 1. Gibt es hierzu Bemerkungen? Dies ist nicht der Fall. Bevor wir zu den Anträgen kommen, frage ich an, ob jemand auf den einen oder anderen Punkt dieser Vorlage zurückkommen will. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen nun zu den Anträgen auf Seite 348 der Botschaft. Ich beabsichtige, die Anträge 1 bis 3 in globo abstimmen zu lassen. Wird dagegen opponiert? Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage an, ob ich die Anträge vorlesen muss. Auch nicht der Fall. Wir kommen nun zur Abstimmung. Wer den Anträgen 1 bis 3 zustimmen will, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen nicht zustimmen will, die Taste Minus, für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Anträgen 1 bis 3 mit 102 Ja-Stimmen zu 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt. Damit wären wir am Schluss der Beratung dieses Geschäftes. Ich übergebe das Schlusswort der Kommissionspräsidentin. Grossrätin Cahenzli-Philipp, Sie haben das Wort.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen Ziffern 2 bis 4 in globo mit 102 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung zu.

Cahenzli-Philipp; Kommissionspräsidentin: Danke. Ich komme auf meinen Eingangssatz zurück: «Einander das Leben nicht schwer machen». Genau darum sollte es doch überhaupt und immer gehen. Ich glaube, in diesem Sinn haben wir diese Vorlage gut beraten. Ich bedanke mich herzlich bei Regierungsrat Cavigelli für die gute Zusammenarbeit und namentlich bei den Herren Luzi, Büsser, Lanfranchi und bei Frau Janka aus dem Baude-

partement für die umfassende Präsentation und die sehr gute Dokumentation der Vorlage. Danken möchte ich auch Herrn Patrick Barandun für die stetige Unterstützung unserer Kommissionsarbeit und meinen Kolleginnen und Kollegen aus der KGS für die angenehme Zusammenarbeit.

Standespräsident Della Vedova: Danke. Wir kommen langsam zum Schluss dieses langen und intensiven Tags. Bevor wir die Session für heute Nachmittag beenden, habe ich eine Kommunikation zu machen. Eingegangen ist eine Anfrage Flütsch betreffend Energie aus Biomasse, Holz, und ein Fraktionsauftrag SVP betreffend offene Verwaltungsdaten stärker fördern. Wir schliessen für heute Nachmittag die Session. Ich bedanke mich ganz herzlich für das konstruktive Mitmachen und wir sehen uns morgen. Buona serata e a domani.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Fraktionsauftrag SVP betreffend offene Verwaltungsdaten stärker fördern
- Anfrage Flütsch betreffend Energie aus Biomasse (Holz)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Alessandro Della Vedova

Der Protokollführer: Domenic Gross